

Vincent Walter

Eine völkerrechtliche
Bewertung des Konflikts
um die Region Berg-
Karabach

Heft 23

März 2022

Eine völkerrechtliche Bewertung des Konflikts um die Region Berg-Karabach

Von

Vincent Walter

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Vincent Walter ist Rechtsreferendar im Land Sachsen-Anhalt. Zuvor studierte er Rechtswissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg mit dem Schwerpunkt Internationales, Transnationales und Europäisches Recht. Im Rahmen des Erasmus-Programms der Europäischen Union absolvierte er je ein Semester an der Universidad da Coruña und der Universidad de Zaragoza, beide Spanien.

Christian Tietje (Hrsg.), Beiträge zum Europa- und Völkerrecht, Heft 23

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/> abrufbar.

ISSN 1612-1368 (print)
ISSN 1868-1778 (elektr.)



ISBN 978-3-96670-109-9 (print)
ISBN 978-3-96670-110-5 (elektr.)

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

<http://institut.wirtschaftsrecht.uni-halle.de/de/node/23>
<http://telc.jura.uni-halle.de/de/node/23>

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einführung.....	4
B. Einblick in den Hintergrund des Konflikts um die Region Berg-Karabach – (Völkerrechtlich) bedeutsame Ereignisse	5
C. Gebietszugehörigkeit Berg-Karabachs.....	9
I. Der <i>Status-quo</i> – Berg-Karabach unter russischer Herrschaft	9
II. Bewertung des Gebietsstatus ab 1990.....	10
1. Loslösung nach dem Recht der UdSSR?	10
a) Loslösung nach dem Sezessionsgesetz vom 3. April 1990	10
b) Loslösung nach Art. 78 S. 2 der Verfassung von 1977	12
c) Zwischenergebnis.....	12
2. Gründung der Republik Aserbaidschan	12
a) Zuordnung des Staatsgebietes bei Staatentransformation.....	13
b) Verzichtserklärung der Aserbaidschanischen Republik.....	13
3. Unabhängigkeitserklärung Berg-Karabachs.....	14
a) Selbstbestimmung und territoriale Integrität	14
b) Bevölkerung Berg-Karabachs als Adressatin des Prinzips der offensiven Selbstbestimmung?.....	15
c) Selbstbestimmung als „Letzter Ausweg“?.....	17
4. De-facto-Etablierung als Staat.....	17
a) Ex factis ius oritur? – Ist aus Fakten Recht entstanden?	17
b) Ex iniuria ius non oritur!.....	19
III. Zusammenfassung.....	20
D. Die jüngsten Ereignisse im Konflikt aus völkerrechtlicher Sicht.....	20
I. Gewaltverbot.....	21
1. Militärische Offensive Aserbaidschans.....	23
2. Beteiligung Armeniens	23
a) Geschriebene Ausnahmegründe	24
b) Ungeschriebene Ausnahmegründe	25
(1) Schutz eigener Staatsangehöriger	25
(2) Humanitäre Intervention.....	27
3. Zwischenergebnis.....	28
II. Interventionsverbot.....	28
III. Verletzungen des Humanitären Völkerrechts.....	29
1. Eingesetzte Waffensysteme.....	30
2. Zivile Opfer	33
3. Einsatz von Söldnern.....	34
4. Exekution von Kriegsgefangenen	34
IV. Das Abkommen vom 9./10. November 2020.....	35
V. Zusammenfassung.....	36
E. Schlussbetrachtung.....	37
Schriftum.....	39

A. Einführung

Die Kaukasusregion, auf dem Grat zwischen dem europäischen und asiatischen Kontinent gelegen, bildet je nach Blickrichtung den Außenposten Europas oder den Vorhof zum Vorderen Orient. Als Nahtstelle beider Kontinente zwischen Schwarzem und Kaspischem Meer war sie über Jahrtausende hinweg Transit- wie Siedlungsland zahlreicher Völker.¹ Noch heute bewohnen den bergigen Landstrich ca. 50 Volksgruppen.² Die meisten davon sprechen ihre eigene Sprache,³ pflegen und kultivieren unterschiedliche Bräuche und Religionen.⁴ „Berg der Sprachen“ wurde der Kaukasus deshalb bereits in der Antike von Arabern und Griechen genannt.⁵ Die Geschichte des (fehlgeschlagenen) Turmbaus zu Babel erscheint hier so real wie an kaum einem anderen Ort. Und ebenso wie in der biblischen Mythologie provozierte das Aufeinandertreffen der Kulturen unzählige Konflikte entlang der Siedlungsgeschichte.⁶ Die aus diesem Grund entstandene Wahrnehmung der Kaukasusregion als „ständige Krisenregion“ stellen bereits *von Gumpfenberg* und *Steinbach* vor mehr als zehn Jahren fest.⁷

Einer dieser Konflikte wird zwischen ethnischen Armeniern und Aseri⁸ in der und um die im Südkaukasus gelegene Region Berg-Karabach⁹ ausgetragen. Seit den 80er Jahren des 20. Jh. strebt die in dieser Region mehrheitlich lebende ethnisch-armenische Bevölkerung die Sezession vom aserbaidischen Mutterstaat an, was letzterer seinerseits zu verhindern sucht.¹⁰ Zur Begründung pocht jede Seite auf ihre – vermeintlichen – Ansprüche auf das in Rede stehende Territorium, die sie jeweils aus historischen, religiösen, ethnologischen, soziologischen, wirtschaftlichen, politischen wie auch (völker-)rechtlichen Gesichtspunkten herleiten.¹¹ Zuletzt ist der Konflikt am 27. September 2020 in Form einer sechswöchigen bewaffneten Auseinandersetzung zwischen der

¹ *Von Gumpfenberg/Steinbach*, in: dies. (Hrsg.), *Der Kaukasus*, 7.

² *Krüger*, *Der Berg-Karabach-Konflikt*, 5.

³ *Boeder*, in: von Gumpfenberg/Steinbach (Hrsg.), *Der Kaukasus*, 217 ff.

⁴ Einen Ein- und Überblick über die Entwicklung und die Bedeutung von Religion und Kunstformen bieten: *Motika*, in: von Gumpfenberg/Steinbach (Hrsg.), *Der Kaukasus*, 246 ff.; sowie *Schulze*, in: von Gumpfenberg/Steinbach (Hrsg.), *Der Kaukasus*, 230 ff.

⁵ *Boeder*, in: von Gumpfenberg/Steinbach (Hrsg.), *Der Kaukasus*, 217 (218); *Aslanyan*, *Energie- und geopolitische Akteure im Südkaukasus*, 23.

⁶ *Krüger*, *Der Berg-Karabach-Konflikt*, 5.

⁷ *Von Gumpfenberg/Steinbach* bewerten das beschriebene Bild als „Fehlwahrnehmung“, siehe *von Gumpfenberg/Steinbach*, in: dies. (Hrsg.), *Der Kaukasus*, 2. Auflage 2010, 7 f.

⁸ Die muslimischen Aseri formen die größte ethnische Volksgruppe auf dem Gebiet der (heutigen) Republik Aserbaidschan, vgl. *Auch*, in: von Gumpfenberg/Steinbach (Hrsg.), *Der Kaukasus*, 123 (126, 130).

⁹ Auch gebräuchlich ist die aus dem Russischen stammende Namensform „Nagorno-Karabach“. Im Englischen wird die Schreibweise „Nagorno-Karabakh“ verwendet, vgl. *Heß*, *Panzer im Paradies*, 21.

¹⁰ *Halbach*, SWP-Aktuell 71 (2020), 5; *Krüger*, *Kosovo, Abchasien, Südossetien und das internationale Sezessionsrecht*, 10 ff.

¹¹ *Halbach*, SWP-Aktuell 71 (2020), 5.

Republik Aserbaidschan auf der einen Seite und der Republik Armenien sowie Milizen aus der Region Berg-Karabach auf der anderen Seite wieder aufgeflammt.¹²

Eben jenem aktuellen (Secessions-)Konflikt widmet sich diese Arbeit. Im Wissen um die Vielzahl seiner Streitpunkte, sollen hier die völkerrechtlichen Aspekte bewertet werden. Um das für die Bewertung notwendige Verständnis für die Ausgangslage des Konflikts zu schaffen, werden zunächst seine maßgeblichen historischen Hintergründe dargelegt (B.). Anschließend wird auf die völkerrechtlich erheblichen Argumente eingegangen, die zur Begründung einer Unabhängigkeit Berg-Karabachs angeführt werden (C.). Denn für die Bewertung der sich im Zuge der militärischen Auseinandersetzung ereigneten völkerrechtlich relevanten Vorfälle (D.) ist es von Bedeutung, ob die Region Berg-Karabach zum Zeitpunkt des Beginns der Kampfhandlungen Teil des aserbaid-schanischen Staates oder ein eigenständiger Staat war. Mithin, ob es sich um einen innerstaatlichen Konflikt handelt oder nicht.

B. Einblick in den Hintergrund des Konflikts um die Region Berg-Karabach – (Völkerrechtlich) bedeutsame Ereignisse

Die für die heutigen Probleme ursächlichen Entwicklungen nahmen mit Beginn des 19. Jh. ihren Lauf.¹³ Infolge zweier russisch-persischer Kriege und der anschließenden Friedensverträge von *Gulistan* (1813) und *Turkmentschaj* (1828) fiel die gesamte (Süd-)Kaukasusregion dem Russischen Zarenreich zu.¹⁴ Ohne Rücksicht auf vorhandene ethnische Bevölkerungsstrukturen wurde es zum Zwecke der Gebietskontrolle in Verwaltungseinheiten (sog. Oblaste)¹⁵ aufgeteilt.¹⁶ Die russische Machtpolitik sah ferner die Christianisierung der bis dato mehrheitlich muslimisch geprägten Region vor.¹⁷ Auch die Region Berg-Karabach war bis dahin überwiegend von muslimischen Volksstämmen besiedelt.¹⁸ Hiervon zeugt auch der Name *Karabach*, der sich aus den turksprachigen Wörtern *kara* (schwarz) und *bagh* (Garten) zusammensetzt.¹⁹ In den folgenden Jahrzehnten wurden tausende (christliche) Armenier aus dem Osmanischen und

¹² Vgl. *Süddeutsche Zeitung*, Armenien ruft Kriegszustand aus, vom 27.09.2020, erhältlich im Internet: <<https://www.sueddeutsche.de/politik/armenien-aserbaidschan-berg-karabach-1.5046255>> (besucht am 10.12.2020); *Meister*, Bergkarabach nach dem Waffenstillstandsabkommen, Heinrich-Böll-Stiftung vom 18.11.2020.

¹³ Mit dieser Einschätzung etwa *Heß*, Panzer im Paradies, 44.

¹⁴ *Heß*, Panzer im Paradies, 41 ff.; *Krüger*, Der Berg-Karabach-Konflikt, 11 ff.; *Auch*, in: von Gumpenberg/Steinbach (Hrsg.), Der Kaukasus, 123 (127).

¹⁵ Eine Oblast ist nach ihrer Größe und ihrem Status in etwa mit einer heutigen Provinz der Russischen Föderation vergleichbar, vgl. *Heß*, Panzer im Paradies, 20.

¹⁶ *Krüger*, Der Berg-Karabach-Konflikt, 13; *Swietochowski*, in: Halbach/Koppler (Hrsg.), Krisenherd Kaukasus, 161.

¹⁷ *Krüger*, Der Berg-Karabach-Konflikt, 5; *Heß*, Panzer im Paradies, 43 f.; *Swietochowski*, in: Halbach/Koppler (Hrsg.), Krisenherd Kaukasus, 161.

¹⁸ *Auch*, in: von Gumpenberg/Steinbach (Hrsg.), Der Kaukasus, 123 (126).

¹⁹ *Ibid.*, 123 (126).

Persischen Reich im Kaukasus angesiedelt.²⁰ Diese Eingriffe in das politische und soziale Gefüge prägen die Region bis in die Gegenwart.²¹

Im Anschluss an den Zerfall des Zarenreiches erhoben sowohl Armenien als auch Aserbaidschan Anspruch auf das Gebiet der Oblast Berg-Karabach, den beide aus kulturell-historischen Erwägungen begründet sahen.²² Die folgende militärische Auseinandersetzung führte aber zu keiner (politischen) Entscheidung.²³ Auch der Völkerbund vermochte sich nur als Beobachter zu sehen, vor einer Einmischung schreckte man jedoch zurück.²⁴ Erst unter sowjetischer Herrschaft wurden Bestrebungen zur politischen Regelung wiederaufgenommen.²⁵ Hierzu wurde das *Kaukasische Büro* der Kommunistischen Partei Russlands vom Zentralkomitee (ZK) der UdSSR in Moskau eingesetzt.²⁶ Dieses entschied am 5. Juli 1921, dass Berg-Karabach in Form einer autonomen Oblast²⁷ der Verwaltung der neu gegründeten Aserbaidschanischen SSR (AzSSR) zufallen soll.²⁸ Per Dekret „Über die Bildung des Autonomen Gebiets Berg-Karabach“ vom 7. Juli 1923 wurde diese Entscheidung letztendlich vom ZK der AzSSR umgesetzt.²⁹

Mit der Phase der *Perestrojka* erwachte auch im Südkaukasus der Wunsch nach Umgestaltung der geopolitischen Landschaft zu neuem Leben.³⁰ Im Jahr 1987 reichte die Armenische SSR einen Antrag auf Angliederung Berg-Karabachs beim ZK in Moskau ein.³¹ Der Antrag erfolgte in Form einer Petition, der sich bis Anfang 1988 *Aslanyan* zufolge über 50 % der Bevölkerung Berg-Karabachs anschlossen.³² Als dieser im Sommer 1988 zurückgewiesen wurde, kam es wiederholt zu Massenprotesten der

²⁰ Zwischen den Jahren 1813 und 1828 kamen bereits 8250 Familien in die Gebiete Jerewan (Eriwan), Karabach und Schemacha. Von einer Population von ca. 200.000 im Jahr 1846 stieg die armenische Bevölkerung bis 1915 auf ca. 1,68 Millionen. In Jerewan stieg ihr Anteil von 24 % auf über 50 % der Bevölkerung. Detaillierte Aufschlüsselungen bieten *Auch*, in: von Gumpfenberg/Steinbach (Hrsg.), *Der Kaukasus*, 123 (126 ff.); *Heß*, *Panzer im Paradies*, 73 ff.

²¹ *Krüger*, *Der Berg-Karabach-Konflikt*, 13; *Swietochowski*, in: Halbach/Koppler (Hrsg.), *Krisenherd Kaukasus*, 161.

²² *Auch*, in: von Gumpfenberg/Steinbach (Hrsg.), *Der Kaukasus*, 123 (127 f.).

²³ *Heß*, *Panzer im Paradies*, 49 ff.

²⁴ *Heß*, *Panzer im Paradies*, 55; *Durand*, *Revue historique de droit français et étranger* (1922-), 95 (2017), 393 (405).

²⁵ Nach dem Einmarsch der 11. Bolschewistischen Armee in Aserbaidschan im April 1920 sowie der anschließenden Eingliederung Georgiens, Aserbaidschans und Armeniens als Teilrepubliken (SSR) in das Staatsgebilde der UdSSR, vgl. *Krüger*, *Der Berg-Karabach-Konflikt*, 18; *Der SPIEGEL*, 13 (1992), 138 (141).

²⁶ *Krüger*, *Der Berg-Karabach-Konflikt*, 18 ff.; *Heß*, *Panzer im Paradies*, 56 ff.

²⁷ Die russische Bezeichnung der Oblast Berg-Karabach war *Nagorno-Karabachskaja Awtonomnaja Oblast / Нагорно-Карабахская автономная область*, vgl. *Heß*, *Panzer im Paradies*, 20, 60.

²⁸ Die russische Bezeichnung der AzSSR war *Azerbajdzanskaja Socialisiceskaja Sovetskaja Respublika / Азербайджанская Советская Социалистическая Республика*, vgl. *Ibid.*, 20.

²⁹ *Ibid.*, 60.

³⁰ *Swietochowski*, in: von Gumpfenberg/Steinbach (Hrsg.), *Der Kaukasus*, 123 (130); *Krüger*, *Der Berg-Karabach-Konflikt*, 25; *Aslanyan*, *Energie- und geopolitische Akteure im Südkaukasus*, 21 f. *Heß* sieht in diesen Ereignissen den Beginn der bis heute andauernden Gewaltspirale zwischen ethnischen Armeniern und Aseri, vgl. *Heß*, *Panzer im Paradies*, 81 ff.

³¹ *Aslanyan*, *Energie- und geopolitische Akteure im Südkaukasus*, 56.

³² *Ibid.* 56.

armenischen Bevölkerung in Jerewan und Berg-Karabach, teilweise begleitet durch gewaltsame Übergriffe auf die muslimische Bevölkerung.³³ Daraufhin erklärten am 1. Dezember 1989 der Oberste Sowjet Armeniens und der Rat der Autonomen Region Berg-Karabach die Vereinigung ihrer Territorien.³⁴ Dieser Akt wiederum provozierte gewaltsame Übergriffe gegen die armenische Bevölkerung in Aserbaidschan.³⁵ Kurzzeitig wurde Berg-Karabach deshalb zur Befriedung der Auseinandersetzung unter Moskauer Sonderverwaltung gestellt.³⁶ Am 30. August 1991 erklärte der Oberste Rat der AzSSR seine Absicht zur „Wiederherstellung der staatlichen Unabhängigkeit“ und damit zum Ausscheiden aus der UdSSR.³⁷ Das Ausscheiden wurde schließlich am 18. Oktober 1991 vom aserbaidchanischen Parlament per Verfassungsgesetz formell bestätigt.³⁸ Am 2. September 1991 rief auch die – nicht anerkannte – Parallelregierung Berg-Karabachs eine eigene Republik aus und folgte damit dem Beispiel der AzSSR.³⁹ Als Reaktion beschloss Aserbaidschan im November 1991 die Aufhebung des Autonomiestatus der abspaltungsbestrebten Provinz.⁴⁰ Am 10. Dezember 1991 wurde in Berg-Karabach ein regionales Referendum über die Frage der territorialen Zugehörigkeit abgehalten.⁴¹ In diesem stimmte der armenische Teil der Bevölkerung für die Errichtung einer eigenständigen Republik.⁴² Die Abstimmungsbeteiligung lag bei knapp 85 %, wovon sich wiederum 98 % für die Gründung einer unabhängigen Republik aussprachen.⁴³ Die Aserbaidschaner hingegen boykottierten das Votum.⁴⁴ Am 6. Januar 1992 erklärte das Parlament in Berg-Karabach erneut seine staatliche Unabhängigkeit.⁴⁵ Ab Februar 1992 begann die armenische Armee eine militärische Offensive, die bis zum Inkrafttreten eines Waffenstillstandsabkommens⁴⁶ am 12. Mai 1994 andauern sollte.⁴⁷ Seitdem war das armenische Militär nicht nur in der Region Berg-Karabach präsent, sondern hielt

³³ *Heß*, Panzer im Paradies, 81 ff.

³⁴ *Krüger*, Der Berg-Karabach-Konflikt, 25; *Aslanyan*, Energie- und geopolitische Akteure im Südkaukasus, 59 f.

³⁵ *Soghomonyan*, in: ders. (Hrsg.), Lösungsansätze für Berg-Karabach, 214.

³⁶ *Auch*, in: von Gumpfenberg/Steinbach (Hrsg.), Der Kaukasus, 123 (132); *Peters*, Das Gebietsreferendum im Völkerrecht, 195.

³⁷ *Krüger*, Der Berg-Karabach-Konflikt, 25; *Soghomonyan*, in: ders. (Hrsg.), Lösungsansätze für Berg-Karabach, 214. Zu den rechtlichen Konsequenzen der Austrittserklärung vgl. C., II., 2.

³⁸ *Krüger*, Der Berg-Karabach-Konflikt, 25; *Heß*, Panzer im Paradies, 102 ff.

³⁹ *Krüger*, Der Berg-Karabach-Konflikt, 24; *Soghomonyan*, in: ders. (Hrsg.), Lösungsansätze für Berg-Karabach, 214.

⁴⁰ *Krüger*, Der Berg-Karabach-Konflikt, 24; *Soghomonyan*, in: ders. (Hrsg.), Lösungsansätze für Berg-Karabach, 215.

⁴¹ *Peters*, Das Gebietsreferendum im Völkerrecht, 196.

⁴² *Krüger*, Der Berg-Karabach-Konflikt, 24; *Soghomonyan*, in: ders. (Hrsg.), Lösungsansätze für Berg-Karabach, 215.

⁴³ *Peters*, Das Gebietsreferendum im Völkerrecht, 195.

⁴⁴ *Krüger*, Der Berg-Karabach-Konflikt, 25; *Peters*, Das Gebietsreferendum im Völkerrecht, 196.

⁴⁵ *Krüger*, Der Berg-Karabach-Konflikt, 24; *Soghomonyan*, in: ders. (Hrsg.), Lösungsansätze für Berg-Karabach, 215.

⁴⁶ Das Waffenstillstandsabkommen von 1994 ist nicht als formeller Friedensvertrag zu werten, so *Fazal*, [Kein] Recht im Krieg?, 9; zum Begriff des Friedensvertrags *Zimmer*, Friedensverträge im Völkerrecht, 3 f.

⁴⁷ *Auch*, in: von Gumpfenberg/Steinbach (Hrsg.), Der Kaukasus, 123 (132).

zudem sieben umliegende Verwaltungsbezirke auf aserbaidischischem Territorium besetzt.⁴⁸ Bereits im Jahr 1993 hatten die Vereinten Nationen (VN) vier Resolutionen verabschiedet, die eine Wiederherstellung der territorialen Integrität Aserbaidischs fordern.⁴⁹ Diese Forderung stellten in jeweiligen Resolutionen auch der Europarat im Jahr 2005⁵⁰ und das Parlament der Europäischen Union im Jahr 2010.⁵¹ Nachgekommen ist Armenien jedoch keiner. Auch Vermittlungsversuche der von der OSZE ins Leben gerufenen sog. *Minsker Gruppe* blieben erfolglos.⁵² Dieser Zustand hielt bis zum Wiederaufleben des Konflikts am 27. September 2020 und dem folgenden Waffenstillstandsabkommen vom 10. November 2020 an.⁵³

Ausführliche Beschreibungen der Kriegsjahre 1992 – 1994 finden sich u.a. bei *Aslanyan* und *Bashlinskaya*. Diese beiden Quellen verdeutlichen dabei anschaulich das unterschiedliche Narrativ der Konfliktparteien. Als Beispiel sei die Beschreibung einer Begebenheit in der Nacht vom 25. auf den 26. Februar im aserbaidischischen Dorf Chodschali angeführt, über die *Human Rights Watch (HRW)* berichtet: „At least 161 civilians are known to have been murdered [...]“.⁵⁴ Während *Bashlinskaya* – lt. Bibliographischen Angaben im aserbaidischischen Baku geboren – von einem „Genozid“ und „Massaker“ von Seiten der armenischen Armee mit 613 Todesopfern schreibt und detailliert die Zahlen der Getöteten, Verletzten und Vertriebenen aufschlüsselt,⁵⁵ beschreibt *Aslanyan* – persönlich mit armenischem Hintergrund – den Vorgang so: „Um die Blockade von Bergkarabach und deren Hauptstadt zu unterbrechen, gelang es den Karabach-Armeniern bereits im Februar 1992, den einzigen Flughafen in Chodschali

⁴⁸ Die Bezirke Latschin, Kälbäcär, Cäbrayil, Quabadli, Agdam, Füzuli und Zänglian, vgl. *Auch*, in: von Gumpfenberg/Steinbach (Hrsg.), *Der Kaukasus*, 123 (131).

⁴⁹ Resolutionen des United Nations Security Council vom 30.04.1993, S/RES/822; vom 29.07.1993, S/RES/853; vom 14.10.1993, S/RES/874; vom 12.11.1993, S/RES/884, alle erhältlich im Internet: <<http://unscr.com/en>> (besucht am 10.12.2020).

⁵⁰ Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 25.01.2005, Resolution 1416, erhältlich im Internet: <<https://pace.coe.int/en/files/17289>> (besucht am 10.12.2020).

⁵¹ Resolution 2009/2216(INI), ABl. EU Nr. 2011/C161E/20 vom 20.05.2010 zur Notwendigkeit einer EU-Strategie für den Südkaukasus, Rn. 6 ff., erhältlich im Internet: <<https://eur-lex.europa.eu>> (besucht am 10.12.2020).

⁵² *Krüger*, *Der Berg-Karabach-Konflikt*, 26 f.; *Brüne*, *ZFAS* (2018), 282.

⁵³ *Meister*, *Bergkarabach nach dem Waffenstillstandsabkommen*, Heinrich-Böll-Stiftung vom 18.11.2020; *ZEIT online* vom 14.11.2020, erhältlich im Internet: <<https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-11/bergkarabach-konflikt-armenien-aserbaidisch-waffenstillstand-abkommen>> (besucht am 10.12.2020). Zum Abkommen siehe D. IV.

⁵⁴ *HRW*, *The Former Soviet Union*, Report 1993, erhältlich im Internet: <<https://www.hrw.org/reports/1993/WR93/Hsw-07.htm>> (besucht am 10.12.2020).

⁵⁵ *Aslanyan*, *Energie- und geopolitische Akteure im Südkaukasus*, 70 ff.

unter eigene Kontrolle zu bringen.“⁵⁶ Tote Zivilisten kommen in seiner Erzählung des Vorfalles nicht vor.

C. Gebietszugehörigkeit Berg-Karabachs

I. Der *Status-quo* – Berg-Karabach unter russischer Herrschaft

Die erste völkerrechtlich relevante Regelung über die Zuordnung der Gebiete des Südkaukasus wurde mit den russisch-persischen Friedensverträgen Anfang des 19. Jh. getroffen.⁵⁷ Hierbei handelt es sich um einen typischen Fall der legitimen Zession von Staatsgebiet nach einem Krieg.⁵⁸ Die zweite folgte erst mit Ausrufung der Republiken Armenien und Aserbaidschan im Jahr 1918 und deren Eingliederung in die UdSSR zwei Jahre darauf.⁵⁹ Der Vollständigkeit halber muss erwähnt werden, dass ernstlich bezweifelt werden darf, ob diese selbsternannten Republiken je den Status unabhängiger Staaten erreicht haben. So wurden durch den Völkerbund wiederholt Aufnahmege-suche mit der Begründung versagt, dass es jeweils an einer gefestigten Staatsgewalt und eines klaren, anerkannten Staatsgebiets fehle.⁶⁰ Doch unabhängig davon stand die Gebietsnahme durch Sowjet-Russland mit den damaligen völkerrechtlichen Grundsätzen im Einklang.⁶¹ Das erste verbindliche völkerrechtliche Verbot des Angriffskrieges wurde erst (zehn Jahre später) mit dem Pariser Vertrag von 1928 begründet.⁶² Nach dem Verständnis des klassischen Völkerrechts war der Souverän frei, die innere Struktur des Staates nach seinem Gutdünken zu bestimmen.⁶³ Insbesondere blieben soziale und ethnologische Aspekte unbeachtlich.⁶⁴ Deshalb war auch die Entscheidung des *Kaukasi-schen Büros* über die Zugehörigkeit Berg-Karabachs zur AzSSR legitim.

⁵⁶ *Bashlinskaya*, Die völkerrechtliche Bewertung des Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidschan um Berg-Karabach, 29 ff.

⁵⁷ Vgl. B.

⁵⁸ *K. Ipsen*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Völkerrecht, § 2 Rn. 13 f.; Zum Begriff der Zession *Shaw*, International Law, 369 f.; *Neff*, in: Evans (Hrsg.), International Law, 3 (9).

⁵⁹ *Krüger*, Der Berg-Karabach-Konflikt, 18; *Der SPIEGEL*, Heft 13 (1992), 138 (141); *Auch*, in: von Gumpfenberg/Steinbach (Hrsg.), Der Kaukasus, 3. Auflage 2018, 123 ff.

⁶⁰ *Hudson*, Am. J. Int'l Law, 18 (1924), 436 (445 f.); *League of Nations*, World Peace Foundation Pamphlet IV/1, 133 (159 f.) (165 f.). Im Fall Armeniens führte der Völkerbund deshalb aus, Armeniens „extension était telle que les puissances pourraient difficilement accepter la responsabilité de garantir ces frontières et de les faire respecter“, vgl. *Durand*, Revue historique de droit français et étranger (1922-), 95 (2017), 393 (405).

⁶¹ Zum *klassischen Völkerrecht* vgl. etwa *K. Ipsen*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Völkerrecht, § 2 Rn. 39.

⁶² So trat der Pariser Vertrag (auch unter der Bezeichnung „Briand-Kellogg-Pakt“ geläufig) als erstes verbindliches völkerrechtliches Verbot des Angriffskrieges erst im Juli 1929 in Kraft, vgl. *Shaw*, International Law, 372; *Neff*, in: Evans (Hrsg.), International Law, 3 (19).

⁶³ *K. Ipsen*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Völkerrecht, § 2 Rn. 27, 51; *Krüger*, Der Berg-Karabach-Konflikt, 6 f.

⁶⁴ *K. Ipsen*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Völkerrecht, § 2 Rn. 27, 51.

II. Bewertung des Gebietsstatus ab 1990

Die politischen Umwälzungen, die die Region seit den späten 1980er Jahren erfasste, könnten den Zustand Berg-Karabachs auch in völkerrechtlicher Hinsicht beeinflusst haben. In Betracht kommen dabei: Die (Neu-) Gründung der Republik Aserbaidschan (2.), die Unabhängigkeitserklärung(en) Berg-Karabachs (3.) oder eine mögliche *De-facto*-Etablierung als Staat über die vergangenen knapp 30 Jahre (4.). Vor der Bewertung dieser Fragen ist zunächst aber der Behauptung nachzugehen, dass sich Berg-Karabach bereits nach dem Recht der UdSSR von der AzSSR losgelöst habe (1.).⁶⁵ Zwar betrifft diese Argumentation innerstaatliches Recht, doch sollte sie zutreffen, hätte das Ergebnis Einfluss auf die nachfolgende völkerrechtliche Bewertung.

1. *Loslösung nach dem Recht der UdSSR?*

In einer Verbalnote an die VN-Menschenrechtskommission führt die Regierung Armeniens zur Begründung der Loslösung Berg-Karabachs nach sowjetischem Recht folgendes aus:

„On September 2, 1991, Nagorny Karabakh in compliance with domestic Soviet law, initiated the Process of independence through the adoption of the ‘Declaration of Independence of the Republic of Nagorny Karabakh’ by the local councils of Nagorny Karabakh. This act was in full conformity with the existing law”.⁶⁶

a) *Loslösung nach dem Sezessionsgesetz vom 3. April 1990*

Das geltende Recht, auf das hier zur Begründung der Unabhängigkeit Berg-Karabachs verwiesen wird, ist das Sezessionsgesetz der UdSSR vom 3. April 1990 (im Folgenden: das Gesetz).⁶⁷ Im Falle der Abspaltung einer SSR aus der Union gewährte das Gesetz den autonomen Regionen das Recht, wiederum selbstbestimmt über ihren

⁶⁵ Vgl. die Verbalnote der Armenischen Republik an die VN-Menschenrechtskommission vom 22.03.2005, E/CN.4/2005/G/23, 7 f., erhältlich im Internet: <<https://digitallibrary.un.org/record/544263>> (besucht am 10.12.2020).

⁶⁶ Vgl. die Verbalnote der Armenischen Republik an die VN-Menschenrechtskommission vom 22.03.2005.

⁶⁷ Vollständiger Titel in der englischen Übersetzung: Supreme Soviet of the USSR, *Law of the Union of Soviet Socialist Republics On the Procedures of the Resolution of Problems on the Secession of a Union Republic from the USSR*, April 3rd 1990, Übersetzung nach Avakian, Nagorny-Karabakh, Legal Aspects, Deutsch-Armenische Gesellschaft (2005), 33; Originaltext: ВЕРХОВНЫЙ СОВЕТ СССР, *О ПОРЯДКЕ РЕШЕНИЯ ВОПРОСОВ, СВЯЗАННЫХ С ВЫХОДОМ СОЮЗНОЙ РЕСПУБЛИКИ ИЗ СССР*, 3 апреля 1990 г. N 1409-I, erhältlich im Internet: <https://ru.wikisource.org/wiki/Постановление_ВС_СССР_от_03.04.1990_№_1410-I> (besucht am 10.12.2020). Das Gesetz legte ein derartig kompliziertes Austrittsverfahren fest, dass es in der westlichen Lehre die Bezeichnung „Gesetz zur Verhinderung des Austritts“ erhielt, vgl. Peters, Das Gebietsreferendum im Völkerrecht, 217.

künftigen Status entscheiden zu dürfen.⁶⁸ Ebendiese Entscheidung will die Regionalregierung von Berg-Karabach in Form der Unabhängigkeitserklärung vom 2. September 1991 getroffen haben. Dem steht jedoch der Einwand gegenüber, dass gemäß dem Wortlaut und der Systematik des Gesetzes dieses Recht der autonomen Regionen von einer Abspaltung der jeweiligen SSR von der UdSSR abgeleitet ist.⁶⁹ Art. 1 des Gesetzes erklärt, dass diese Abspaltung der SSRen im Sinne des Art. 72 der Verfassung der UdSSR von 1977 (im Folgenden: die Verfassung) betrieben werden muss.⁷⁰ Dieser Art. 72 der Verfassung wiederum sah ein Sezessionsrecht allein für die SSRen vor, nicht aber für die Verwaltungseinheiten innerhalb dieser.⁷¹ Und in Art. 87 Abs. 3 i.V.m. Art. 86 S. 1 der Verfassung war die Zugehörigkeit Berg-Karabachs zur AzSSR als autonome Oblast ausdrücklich verankert.⁷² Zwar leitete die AzSSR am 30. August 1991 in der Tat einen Unabhängigkeitsprozess ein,⁷³ dabei stützte sie sich jedoch nicht auf Art. 72 der Verfassung, sondern auf Ziffer 26 des Unionsvertrags von 1922 zur Gründung der UdSSR. Dieser enthielt denselben Wortlaut wie der spätere Art. 72 der Verfassung.⁷⁴ *Schweisfurth* ist deshalb der Ansicht, dass Art. 72 allein deklaratorischer Natur war und nur das Recht aus dem Unionsvertrag bekräftigte.⁷⁵ Demzufolge lag die Rechtsgrundlage für den Austritt einer SSR aus der UdSSR in Ziffer 26 des Unionsvertrag von 1922.⁷⁶ Der Unionsvertrag sah aber keine Möglichkeit der Loslösung von einzelnen Verwaltungseinheiten vor.⁷⁷ *Krüger* weist ferner darauf hin, dass eine Loslösung Berg-Karabachs auch unter Anwendung des Sezessionsgesetzes in jedem Fall daran

⁶⁸ Vgl. Art. 3 des Sezessionsgesetzes: „In the union republic, containing autonomous republics, autonomous oblasts and autonomous okrugs, the referendum shall be conducted separately on each autonomous entity. Peoples of autonomous republics and autonomous entities have the right to decide on their own whether to stay within the USSR or within a seceding union republic, as well as on its own legal status as a state [Hervorhebung durch den Autor]“, Übersetzung nach Avakian, Nagorno-Karabakh, Legal Aspects, Deutsch-Armenische Gesellschaft (2005), 33.

⁶⁹ *Krüger*, Der Berg-Karabach-Konflikt, 39.

⁷⁰ Vgl. Art. 1 des Sezessionsgesetzes: „The procedure of secession of a Soviet Republic from the USSR is conducted *in accordance with the Article 72 of the Constitution of the USSR* under the present Law [Hervorhebung durch den Autor]“, Übersetzung nach *Soghomonyan*, in: ders. (Hrsg.), Lösungsansätze für Berg-Karabach, 220; vgl. ferner zu dieser Argumentation *Krüger*, Der Berg-Karabach-Konflikt, 28, 39.

⁷¹ Vgl. Art. 72 der Verfassung: „Jeder Unionsrepublik bleibt das Recht auf freien Austritt aus der UdSSR gewahrt“, deutsche Übersetzung, erhältlich im Internet: <https://www.1000dokumente.de/index.html?c=dokument_ru&dokument=0042_ver&object=pdf&st=VERFASUNG%20UDSSR%201977&l=de> (besucht am 10.12.2020).

⁷² Vgl. Art. 87 Abs. 3 der Verfassung, deutsche Übersetzung: „In der Aserbaidzhanischen Sozialistischen Sowjetrepublik besteht das Nagorno-Karabachskaja Autonome Gebiet“ und Art. 86 S. 1 der Verfassung, deutsche Übersetzung: „Das Autonome Gebiet ist Bestandteil einer Unionsrepublik (...)“.

⁷³ Vgl. B.

⁷⁴ *Schweisfurth*, ZaöRV, 541 (605).

⁷⁵ *Ibid.*, 541 (605).

⁷⁶ *Ibid.*, 541 (605).

⁷⁷ *Ibid.*, 541 (605).

gescheitert wäre, dass von der Oblast das in diesem Gesetz vorgesehene zwingende Verfahren nicht eingehalten wurde.⁷⁸

Mithin hat sich die Oblast Berg-Karabach nicht wirksam nach dem Sezessionsgesetz von der AzSSR losgelöst – gleichviel, ob die Regelungen des Sezessionsgesetzes von vornherein nicht anwendbar waren oder dessen zwingende Vorschriften nicht eingehalten wurden.

b) *Loslösung nach Art. 78 S. 2 der Verfassung von 1977*

Auch eine den SSRen durch Art. 78 der Verfassung zugestandene Möglichkeit der Umstrukturierung ihrer Territorien, wie sie am 1. Dezember 1989 vom Obersten Sowjet Armeniens und dem Rat der Autonomen Region Berg-Karabach erklärt wurde, ist nicht wirksam erfolgt. Denn hierzu hätte es gem. Art. 78 S. 2 der Verfassung eines gegenseitigen Übereinkommens zwischen der Armenischen SSR und der AzSSR bedurft, dem auch das ZK in Moskau hätte zustimmen müssen.⁷⁹ Beides ist jedoch nicht geschehen.⁸⁰

c) *Zwischenergebnis*

Folglich hat sich Berg-Karabach nicht bereits nach dem Recht der UdSSR wirksam von der AzSSR losgelöst. Weder in Folge der Erklärung der Eingliederung in das Gebiet der Armenischen SSR am 1. Dezember 1989 noch der Erklärung seiner Unabhängigkeit am 2. September 1991. Die Unabhängigkeitserklärung Berg-Karabachs vom 6. Januar 1992 kann in dieser Betrachtung keine Berücksichtigung mehr finden, da das Recht der UdSSR mit der Verabschiedung der Verfassung Aserbaidschans am 18. Oktober 1991 keine Geltung mehr für die Region hatte.⁸¹

2. *Gründung der Republik Aserbaidshan*

Ein weiteres Argument, das zur Begründung der Unabhängigkeit Berg-Karabachs ins Feld geführt wird, betrifft den Zeitpunkt der Staatswerdung der Republik Aserbaidschans. Von Seiten Berg-Karabachs wird behauptet, dass es im Zuge der Gründung der Republik Aserbaidshan gar nicht Bestandteil des neuen Staates geworden sei.⁸²

⁷⁸ *Krüger*, Der Berg-Karabach-Konflikt, 38 ff., der das vorgeschriebene Sezessionsverfahren nach dem Sezessionsgesetz schildert.

⁷⁹ Vgl. Art. 78 S. 2 der Verfassung, deutsche Übersetzung: „Die Grenzen zwischen den Unionsrepubliken können nach beiderseitigem Übereinkommen der entsprechenden Republiken, das der Bestätigung durch die Union der SSR bedarf, verändert werden“. Vgl. ferner die Ausführungen von *Krüger*, Der Berg-Karabach-Konflikt, 32; *Peters*, Das Gebietsreferendum im Völkerrecht, 219.

⁸⁰ Vgl. *Krüger*, Der Berg-Karabach-Konflikt, 32.

⁸¹ *Ibid.*, 28 f.

⁸² Vgl. die Verbalnote der Armenischen Republik an die VN-Menschenrechtskommission vom 22.03.2005.

a) *Zuordnung des Staatsgebietes bei Staatentransformation*

Im Zusammenhang mit Unabhängigkeitserklärungen von Staaten hat sich der Grundsatz des *uti possidetis* etabliert.⁸³ Dieser wirkt als völkergewohnheitsrechtliche Besitzstandsgarantie zu Gunsten des neu entstandenen oder abgespaltenen Staates mit Bezug auf dessen Territorium.⁸⁴ Das bestandsgeschützte Territorium umfasst dabei die ehemaligen administrativen Grenzen des Teilstaats.⁸⁵ Wie oben festgestellt, war Berg-Karabach bis zum Moment der Unabhängigkeit Aserbaidschans Teil der Verwaltungseinheit der AzSSR.⁸⁶ Mithin „folgte“ es dieser nach dem Prinzip des *uti possidetis* in den neuen Staat.

b) *Verzichtserklärung der Aserbaidschanischen Republik*

Nach den Grundsätzen des Völkergewohnheitsrechts wäre Berg-Karabach also originärer Teil der Aserbaidschanischen Republik geworden. Jedoch vertritt Armenien in der Verbalnote die Ansicht, dass Aserbaidschan im Zuge seiner eigenen Unabhängigkeitserklärung auf die Region verzichtet habe, indem es in seiner Verfassung das politische wie rechtliche sowjetische Erbe von sich wies.⁸⁷ Tatsächlich heißt es in Art. 2 der Verfassungserklärung Aserbaidschans, die Republik sei die Nachfolgerin des (vermeintlich)⁸⁸ bis zur Eingliederung in die UdSSR im Jahr 1920 bestehenden Staates.⁸⁹ Daraus lässt sich indes schwerlich schließen, dass alle rechtlich verbindlichen Tatsachen negiert werden sollten, die während der Sowjetzeit geschaffen wurden. So verdeutlicht Art. 4 der Verfassungserklärung, dass alle bisherigen Rechtsakte mit Wirkung für die neue Republik fortgelten sollen, sofern sie nicht die territoriale Integrität des Staates unterwandern.⁹⁰ Das Ausscheiden Berg-Karabachs aus dem Territorium hätte aber genau das zur Folge gehabt. Mithin ist nicht ersichtlich, dass Aserbaidschan auf Berg-Karabach habe verzichten wollen. Die militärische Kraftanstrengung, die in den folgenden Jahrzehnten darauf verwandt wurde, Berg-Karabach im Territorium zu halten, unterstreicht diesen Schluss.

⁸³ K. Ipsen, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 7 Rn. 3; Shaw, *International Law*, 392 f; Kohen, *Territorial Disputes in International Law*, 145 (153).

⁸⁴ K. Ipsen, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), § 7 Rn. 3; IGH, *Case concerning the Frontier Dispute* (Burkina Faso v. Mali), ICJ Reports 1986, 554 (566); Shaw, *International Law*, 393.

⁸⁵ K. Ipsen, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), § 7 Rn. 3; IGH, *Case concerning the Frontier Dispute* (Burkina Faso v. Mali), ICJ Reports 1986, 554 (566); Shaw, *International Law*, 393.

⁸⁶ Vgl. B., C., II., 1., c).

⁸⁷ Verbalnote der Armenischen Republik an die VN-Menschenrechtskommission vom 22.03.2005.

⁸⁸ Vgl. C., I., Fn. 54.

⁸⁹ Art. 2 der Verfassungserklärung der Republik Aserbaidschan wiedergegeben in der Verbalnote der Armenischen Republik an die VN-Menschenrechtskommission vom 22.03.2005.

⁹⁰ Art. 4 wiedergegeben in der Verbalnote der Armenischen Republik an die VN-Menschenrechtskommission vom 22.03.2005.

3. Unabhängigkeitserklärung Berg-Karabachs

Die (im Rahmen der Bewertung nach Sowjetrecht nicht betrachtete)⁹¹ Unabhängigkeitserklärung Berg-Karabachs vom 6. Januar 1992 könnte jedoch aus völkerrechtlicher Perspektive die Souveränität der Region begründet haben.

a) Selbstbestimmung und territoriale Integrität

Wie aus der Verbalnote an die VN-Menschenrechtskommission hervorgeht, berufen sich die Autonomiebefürworter auf ein den Bewohnern der Region vorgeblich zustehendes Selbstbestimmungsrecht:

„On January 6, 1992, the Supreme Council of Nagorny Karabakh adopted the ‘Declaration on State Independence of the Republic of Nagorny Karabakh’ in view to ensure the right of people for self-determination”.⁹²

Das Prinzip der Selbstbestimmung der Völker gewährt einem Volk in der Tat, frei und ohne Einmischung von außen über seinen politischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Status entscheiden zu können.⁹³ Seit dem Ende des zweiten Weltkriegs hat sich dieses als Quelle des Völkergewohnheitsrechts etabliert.⁹⁴ Der IGH führt in seinem Gutachten vom 12. Juni 1971 aus:

“[...] the subsequent development of international law in regard to non-self-governing territories, as enshrined in the Charter of the United Nations, made the principle of self-determination applicable to all of them”.⁹⁵

⁹¹ Vgl. C. II. 1., c).

⁹² Vgl. die Verbalnote der Armenischen Republik an die VN-Menschenrechtskommission vom 22.03.2005. Diese Ansicht vertritt auch *Luchterhandt*, räumt dabei aber selbst ein, dass sich ihr „weder die Staatenpraxis noch die Völkerrechtswissenschaft“ angeschlossen haben, vgl. *Luchterhandt*, in: Soghomonyan (Hrsg.), *Lösungsansätze für Berg-Karabach*, 11 (46 ff.) (50).

⁹³ Das Prinzip der Selbstbestimmung findet seine ausdrückliche Niederschrift im Art. 1 Abs. 1 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) vom 19.12.1966 sowie der Friendly Relations Declaration vom 24.10.1970. Letztere fungiert nach allgemeinem Verständnis *inter alia* als maßgebliche Auslegung der korrespondierenden Art. der VNCh, u.a.: Art. 1 Nr. 2, Art. 55 Art. 73 lit. b VNCh, vgl. *Shaw*, *International Law*, 200. Zum Prinzip der Selbstbestimmung *Herdegen*, *Völkerrecht*, § 36 Rn. 3, 6; *Shaw*, *International Law*, 199 f.; *Christakis/Constantinides*, in: *Kohen/Hébié* (Hrsg.), *Territorial Disputes in International Law*, 343.

⁹⁴ *Herdegen*, *Völkerrecht*, § 36 Rn. 3, 6; *Shaw*, *International Law*, 199 f.; *Christakis/Constantinides*, in: *Kohen/Hébié* (Hrsg.), *Territorial Disputes in International Law*, 343.

⁹⁵ IGH, *Legal Consequences for States of the continued Presence of South Africa in Namibia [Southwest Africa] Notwithstanding Security Council Resolution 267 (1970)*, Gutachten vom 21.06.1971, ICJ Reports 1971, 16 (31 Rn. 53).

Die Selbstbestimmung wirkt sowohl nach *innen* als auch nach *außen*.⁹⁶ Die erste Variante zielt auf die (verfassungs-)rechtlich vorgesehenen Möglichkeiten der *Mitbestimmung* innerhalb des Staats.⁹⁷ Die zweite – hier in Betracht kommende – Variante betrifft die Möglichkeit der Sezession eines Teils des Territoriums vom Mutterstaat.⁹⁸

Die (offensive) Selbstbestimmung findet ihre Schranke im Recht der Staaten auf territoriale Integrität.⁹⁹ Dieses Recht ist abgeleitet aus dem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten, der seine Niederschrift im Art. 2 Nr. 2, Nr. 7 VNCh und der Friendly Relations Declaration¹⁰⁰ gefunden hat.¹⁰¹ Hierdurch soll die Aufrechterhaltung der internationalen Ordnung und damit letzten Endes das friedliche Miteinander der internationalen Gemeinschaft gesichert werden,¹⁰² denn die Sprengkraft der Sezessionsprozesse vermag die stabile Ordnung zu unterminieren.¹⁰³ Dieses Ziel privilegiert den Grundsatz der territorialen Integrität letztendlich gegenüber dem Prinzip der offensiven Selbstbestimmung.¹⁰⁴

b) *Bevölkerung Berg-Karabachs als Adressatin des Prinzips der offensiven Selbstbestimmung?*

Fraglich ist demnach, ob die Bevölkerung Berg-Karabachs ihr Unabhängigkeitsbestreben trotz des Vorrangs der territorialen Integrität völkerrechtskonform durchsetzen konnte. Hierzu müsste sie sich zunächst überhaupt auf die offensive Selbstbestimmung berufen können.

Adressaten dieses Prinzips sind alle *Völker*.¹⁰⁵ Auch wenn es an einer verbindlichen Definition des Volksbegriffs mangelt, ist lt. *Heintze* in erster Linie das gesamte Staatsvolk gemeint, mithin sämtliche Angehörigen des Staats.¹⁰⁶ Als Bewohner nur eines Teils zunächst der UdSSR, später der Republik Aserbaidschan, war die Bevölkerung Berg-Karabachs demnach nicht *das* Staatsvolk.

⁹⁶ Auch als *defensive* und *offensive* Selbstbestimmung bezeichnet, vgl. *Herdegen*, Völkerrecht, § 36 Rn. 6; *Pippan*, ZaöRV 2016, 497.

⁹⁷ *Herdegen*, Völkerrecht, § 36 Rn. 4; *Krüger*, Kosovo, Abchasien, Südossetien und das internationale Sezessionsrecht, 12; *Klabbers* nennt dies „procedural rights: a right to be heard and taken seriously“, *Klabbers*, HRQ, 28, (186) (202).

⁹⁸ *Herdegen*, Völkerrecht, § 36 Rn. 6.

⁹⁹ Zum Grundsatz der Territorialen Integrität siehe ferner *Herdegen*, Völkerrecht, § 33 Rn. 1, 3; *Pippan*, ZaöRV 2016, 497 (501); *Shaw*, International Law, 168 f.

¹⁰⁰ Vgl. Friendly Relations Declaration, Der Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten Abs. 2 lit. b, d, e.

¹⁰¹ *Heintze*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Völkerrecht, § 10 Rn. 69.

¹⁰² *Herdegen*, Völkerrecht, § 4 Rn. 10; *Pippan*, ZaöRV 2016, 497 (501), *Krieger*, Das Effektivitätsprinzip im Völkerrecht, 101.

¹⁰³ *Klabbers*, HRQ, 28 (2006), 186 (187).

¹⁰⁴ *Herdegen*, Völkerrecht, § 4 Rn. 10; *Fazal*, [Kein] Recht im Krieg?, 254.

¹⁰⁵ *Heintze*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Völkerrecht, § 10 Rn. 45.

¹⁰⁶ *Ibid.*, § 10 Rn. 49, 52.

Heintze weist aber auch auf die Möglichkeit hin, dass das Prinzip der Selbstbestimmung unter bestimmten Voraussetzungen auf Teilbevölkerungen anwendbar sein könne.¹⁰⁷ Aus reiner praktischer Notwendigkeit heraus habe sich eine Mischung aus subjektiven und objektiven Voraussetzungen herausgebildet, anhand derer eine Identifikation im Einzelfall vorgenommen wird.¹⁰⁸ Nach diesen Kriterien soll sich der in Rede stehende Bevölkerungsteil auf subjektiver Seite als homogene Gruppe mit gemeinsamer Identität verstehen müssen, auf objektiver Seite werden Faktoren wie Territorium, Sprache oder Kultur berücksichtigt.¹⁰⁹

Gemessen an diesen Kriterien ist festzustellen, dass die Karabach-Armenier ob ihrer ethnischen Wurzeln, Kultur und Sprache ein hochgradig ausgeprägtes Gemeinschaftsbewusstsein aufweisen und ein definiertes Territorium bewohnen. Außerdem haben sie ihren (politischen) Willen zur Bildung – und Durchsetzung – der Volksgemeinschaft deutlich zum Ausdruck gebracht. Demzufolge ist nicht von der Hand zu weisen, dass sie objektive wie subjektive Züge einer Volksgemeinschaft aufweisen.

Nichtsdestoweniger können die benannten Kriterien lediglich Indizien liefern, zu einer letztgültigen Bestimmung des „Volk-Seins“ taugen sie jedoch nicht.¹¹⁰ *Thürer* meint gar, der Versuch einer wissenschaftlichen, abschließenden Definition des selbstbestimmungsberechtigten Volkes sei „ein Widerspruch in sich“.¹¹¹ Diese Ansicht leuchtet mit Blick auf das Verständnis von *Selbstbestimmung* schon allein sprachlich ein. Nicht zuletzt auf Grund der gravierenden Definitionsunschärfe auf der einen Seite und der erheblichen Folgen für die Souveränität des Staates auf der anderen, wird einzelnen Gruppen bzw. Minderheiten innerhalb der Gesamtbevölkerung grundsätzlich die Möglichkeit zur offensiven Selbstbestimmung abgesprochen.¹¹² Denn andernfalls besteht die Gefahr, dass sich immer kleinere „Mikro-Minderheiten“ hervortun und ihre Unabhängigkeit durchsetzen wollen.¹¹³ Folglich kann sich die Bevölkerung Berg-Karabachs nicht auf ein Sezessionsrecht nach der offensiven Selbstbestimmung der Völker berufen.

¹⁰⁷ *Heintze*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 10 Rn. 52.

¹⁰⁸ *Ibid.*, § 10 Rn. 54.

¹⁰⁹ *Ibid.*, § 10 Rn. 54.

¹¹⁰ *Ibid.*, § 10 Rn. 54.

¹¹¹ *Thürer*, in: Reiter (Hrsg.), *Grenzen des Selbstbestimmungsrechts*, 34 (41).

¹¹² In diesem Sinne *Krüger*, *Kosovo, Abchasien, Südossetien und das internationale Sezessionsrecht*, 12; *ders.*, *Der Berg-Karabach-Konflikt*, 60 ff.; *Herdegen*, *Völkerrecht*, § 36 Rn. 7; *Stadler*, in: Soghomonyan (Hrsg.), *Lösungsansätze für Berg-Karabach*, 193 (203 f.); *Luchterhandt*, in: Soghomonyan (Hrsg.), *Lösungsansätze für Berg-Karabach*, 11 (53); *Kipke*, *Konfliktherd Südkaukasus*, 115.

¹¹³ *Heintze*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 10 Rn. 52; Zum Begriff der „Mikro-Minderheiten“ im postsowjetischen Raum: *Stadler*, in: Soghomonyan (Hrsg.), *Lösungsansätze für Berg-Karabach*, 193 (202); *Klabbers*, *HRQ*, 28 (2006), 186 (204).

c) *Selbstbestimmung als „Letzter Ausweg“?*

Es wird zwar teilweise vertreten, dass Minderheiten die Möglichkeit der Sezession als „letzter Ausweg“ zustehen soll, wenn der Mutterstaat die Menschenrechte der betroffenen Gruppe verletzt oder keine Möglichkeit zur ausreichenden inneren Selbstbestimmung gewährt.¹¹⁴ Ob das aber auch auf das Verhältnis zwischen Karabach-Armeniern und der Aserbaidschanischen Regierung zutrifft, muss letztlich an den tatsächlichen Ereignissen abgewogen werden. Auf Grund der Vielzahl unterschiedlichster Erzählungen, Wertungen und Einschätzungen, die mal für die eine, mal für die andere Seite Partei ergreifen, soll sich hier kein Urteil angemaßt werden.¹¹⁵

4. *De-facto-Etablierung als Staat*

Gegenstand der völkerrechtlichen Bewertung ist zudem die Kontroverse, ob sich Berg-Karabach allein aus der Kraft des Faktischen heraus zu einem Staat etabliert hat.¹¹⁶

a) *Ex factis ius oritur? – Ist aus Fakten Recht entstanden?*

Die Rechtsfigur eines solchen *De-facto*-Staates ist mittlerweile weitgehend unbestritten.¹¹⁷ Doch wurde im Fall Berg-Karabachs eine solche Wirklichkeit geschaffen, die aus sich selbst heraus rechtliche Relevanz entfaltet? Fest steht zunächst, dass eine souveräne Staatlichkeit Berg-Karabachs von keinem (anderen) Staat anerkannt wurde – auch

¹¹⁴ Heintze, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 10 Rn. 61; Pippin, *ZaöRV* 2016, 497 (501). Oder in den Worten Klabbers formuliert: „Where secession or external self-determination would be out of reach, the least one could expect from states is that they would somehow not make peoples' lives too miserable“, *Klabbers*, HRQ, 28 (2006), 186 (204).

¹¹⁵ Über die unterschiedlichen historischen Narrative berichtet *Stratenschulte*, in: Soghomonyan (Hrsg.), *Lösungsansätze für Berg-Karabach*, 93 (102 ff.). Es sei aber weiterführend auf einige Erkenntnisquellen verwiesen: Zum Ergebnis, dass *keine* Rechtfertigung für eine Sezession als „*Last Resort*“ vorlag, gelangen etwa *Krüger*, *Der Berg-Karabach-Konflikt*, 84, mit dem Verweis darauf, dass die Führung Berg-Karabachs Angebote auf eine weitreichende Autonomiestellung innerhalb Aserbaidschans konsequent ausgeschlagen habe; *Kipke*, *Konflikters Südkaukasus*, 115. Für ein Recht auf *Remedial Secession* – und ausdrücklich gegen die Ansicht *Krügers* – streitet hingegen *Luchterhandt*, in: Soghomonyan (Hrsg.), *Lösungsansätze für Berg-Karabach*, 11 (54 ff.), der das Autonomieversprechen für unglaubwürdig hält und auf die Traumatisierung der armenischen Bevölkerung durch Verfolgung und den Völkermord durch das Osmanische Reich im Jahr 1915 hinweist; *Aslanyan*, *Energie- und geopolitische Akteure im Südkaukasus*, 84, der eine Unabhängigkeit Berg-Karabachs gar nicht erst in Zweifel zieht.

¹¹⁶ Vgl. *Bashlinskaya*, *Die völkerrechtliche Bewertung des militärischen Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidschan um Berg-Karabach*, 62 ff.; *Krüger*, *Der Berg-Karabach-Konflikt*, 89 ff.; *Luchterhandt*, in: Soghomonyan (Hrsg.), *Lösungsansätze für Berg-Karabach*, 11 (66 ff.); Verbalnote der Armenischen Republik an die VN-Menschenrechtskommission vom 22.03.2005; *Aslanyan*, *Energie- und geopolitische Akteure im Südkaukasus*, 127; *Kolstø*, *J. Peace Res.*, 43, 6/2006, 723 (726).

¹¹⁷ Zum Begriff des *De-facto*-Staates siehe *Relitz*, in: *Stratenschulte* (Hrsg.), *Der Anfang vom Ende?*, 261 ff.; *Pegg*, *International Society and the De facto State*, 26 ff.; *Kolstø*, *J. Peace Res.*, 43, 6/2006, 723 (726), der den Begriff *Quasi-State* verwendet.

nicht von Armenien.¹¹⁸ Im Übrigen stellt nach überwiegender Ansicht eine Anerkennung als Staat durch die internationale Staatengemeinschaft lediglich die rein formale Bestätigung einer bereits bestehenden Staatlichkeit dar.¹¹⁹ Für ihre Entstehung ist auf die „drei Elemente“ nach *Jellinek* abzustellen.¹²⁰ Vom Vorliegen eines definierten Staatsgebiets und eines mit diesem in ununterbrochener Kontinuität verbundenen Staatsvolks¹²¹ kann im Fall Berg-Karabachs wohl unstreitig ausgegangen werden. Das Territorium ist durch die seit dem 7. Juli 1923 vom *Kaukasischen Büro* festgelegten politischen Grenzen bestimmt und dieses wurde durchgängig von der ethnisch-armenischen Bevölkerung bewohnt. Zweifelhaft erscheint hingegen das Vorliegen einer nach innen und außen souveränen Staatsgewalt.¹²² Diese muss sich insbesondere an der Effektivität der ausgeübten Autorität messen lassen.¹²³ Zwar konstituiert die Bevölkerung Berg-Karabachs eine Regionalverwaltung durch regelmäßige Wahlen,¹²⁴ jedoch erscheint die Region ohne die stetige Unterstützung Armeniens nicht überlebensfähig.¹²⁵ Hinzu kommen erhebliche finanzielle Zuschüsse für den Staatshaushalt aus der armenischen Diaspora, insbesondere aus den USA und Frankreich.¹²⁶ Zwar dürfe laut *Krieger* der Wille der Bevölkerung zur Eigenstaatlichkeit für die Beurteilung der Effektivität nicht ohne Beachtung bleiben.¹²⁷ Mängel der Effektivität können auf diese Weise aber nur

¹¹⁸ Siehe u.a. *Smolnik/Halbach*, in: Fischer (Hrsg.), Nicht eingefroren! Die ungelösten Konflikte um Transnistrien, Abchasien, Südossetien und Berg-Karabach im Lichte der Krise um die Ukraine, 67 (69); *de Waal*, Welt-Sichten 8 (2009); *Brüne*, ZFAS (2018), 279 (280); *Peters*, Das Gebietsreferendum im Völkerrecht, 198.

¹¹⁹ Als Vertreter dieser *deklaratorischen Theorie* beispielhaft *Shaw*, International Law, 163, 330 f.; *Epping*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Völkerrecht, § 7 Rn. 174 f.; *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, 274; a.A. *Bashlinskaya*, Die völkerrechtliche Bewertung des militärischen Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidshchan um Berg-Karabach, 62, die für eine *konstitutive* Wirkung der Anerkennung plädiert.

¹²⁰ *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, 278, 281.

¹²¹ *Idib.*, 281.

¹²² Zu den Erfordernissen der Staatsgewalt vgl. u.a. *Epping*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Völkerrecht, § 7 Rn. 140 ff., 175.

¹²³ IGH, *Temple of Preah Vihear case* (Cambodia v. Thailand), ICJ Reports 1962, 17 (31); *Shaw*, International Law, 379. Ferner zur Doctrine of effectivity (effectivités) *Kohen*, in: *Kohen/Hébié* (Hrsg.), Territorial Disputes in International Law, 145 (157); *Krieger*, Das Effektivitätsprinzip im Völkerrecht, 105 ff.

¹²⁴ *Luchterhandt*, in: *Soghomonyan* (Hrsg.), Lösungsansätze für Berg-Karabach, 11 (68).

¹²⁵ *Halbach*, SWP-Aktuell 71 (2020), 4 f.; *Kolstø*, J. Peace Res., 43, 6/2006, 723 (733); eine „existenzielle“ Abhängigkeit von Armenien wird sogar eingeräumt von *Luchterhandt*, in: *Soghomonyan* (Hrsg.), Lösungsansätze für Berg-Karabach, 68.

¹²⁶ Und sogar auch Freiwillige für die Kampfhandlungen gegen Aserbaidshchan, vgl. *Collard*, The Diaspora may be Armenia's biggest asset in Nagorno-Karabagh, foreignpolicy.com vom 17.10.2020; *Arnold*, Donating with the Kardashians: Armenia's diaspora supports embattled homeland, Reuters.com vom 16.10.2020.

¹²⁷ *Krieger*, Das Effektivitätsprinzip im Völkerrecht, 105. Die Bemühungen zur eigenständigen Staatsführung sind für *Luchterhandt* maßgebliches Kriterium, im Ergebnis eine *De-facto*-Staatlichkeit Berg-Karabachs zu bejahen, vgl. *Luchterhandt*, in: *Soghomonyan* (Hrsg.), Lösungsansätze für Berg-Karabach, 68.

behaben werden, wenn der eigene Anspruch auch legal ist.¹²⁸ Wie oben festgestellt, ist von einem solchen Anspruch Berg-Karabachs aber gerade nicht auszugehen. Historische Bindungen zum Territorium allein lassen jedenfalls keinen tauglichen Anspruch auf Souveränität entstehen.¹²⁹ Folglich hat sich keine Staatlichkeit *ex factis* etabliert.¹³⁰

b) *Ex iniuria ius non oritur!*

Noch ein weiteres Argument spricht gegen die Qualifizierung Berg-Karabachs als *De-facto*-Staat. Dieses ist vom völkerrechtlichen Grundsatz des *ex iniuria ius nun oritur* geleitet, wonach aus einem unrechtmäßigen Akt kein Recht entstehen könne.¹³¹ Unrechtmäßige Akte in diesem Sinne sind in jedem Fall solche, die gegen *ius cogens* verstoßen.¹³² Bestandteil des *ius cogens* ist nach verbreiteter Ansicht u.a. das Gewaltverbot.¹³³ Sofern man auf den eben herausgearbeiteten Standpunkt abstellt, dass der Bevölkerung Berg-Karabachs *kein* Sezessionsrecht zustand, läge bereits in der militärischen Durchsetzung einer Abspaltung (mit der Unterstützung durch die Republik Armenien) ein Verstoß gegen dieses Verbot und somit ein die Staatswerdung hindernder illegaler Akt vor.¹³⁴ Dies stellte auch der Europarat in seiner Resolution aus dem Jahr 2005 klar:

„The Assembly reaffirms that independence and secession of a regional territory from a state may only be achieved through a lawful and peaceful process“.¹³⁵

Weiterhin stellt sich das Problem, ob auch Nicht-Staaten an die Regeln des *ius cogens* gebunden sind. Eine solche Bindung wird zumindest hinsichtlich stabilisierter *De-*

¹²⁸ Krieger, Das Effektivitätsprinzip im Völkerrecht, 105.

¹²⁹ StIG, *Eastern Greenland case*, Series A/B, Nr. 53, 1933, 46 ff.; Shaw, International Law, 391.

¹³⁰ Im Ergebnis so auch VGH München, Beschluss vom 21.02.2007 – 9 B 05.30123, erhältlich im Internet: <<https://www.juris.de>> (besucht am 10.12.2020), Rn. 17; Krüger, Der Berg-Karabach-Konflikt, 98 ff.

¹³¹ Shaw, International Law, 371.

¹³² *Bashlinskaya*, Die völkerrechtliche Bewertung des militärischen Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidschan um Berg-Karabach, 63.

¹³³ Zum Gewaltverbot vgl. D., I.

¹³⁴ Erneut sei verwiesen auf die Resolutionen des United Nations Security Council vom 30.04.1993, S/RES/822; vom 29.07.1993, S/RES/853; vom 14.10.1993, S/RES/874; vom 12.11.1993, S/RES/884, alle erhältlich im Internet: <<http://unscr.com/en>> (besucht am 10.12.2020). In diesem Sinne sind bereits die Resolutionen des VN-Sicherheitsrats nach Art. 39 VNCh mit Blick auf die (Nicht-)Anerkennung Süd-Rhodesiens ergangen: Resolution des United Nations Security Council vom 20.11.1965, S/RES/216, erhältlich im Internet: <<http://unscr.com/en>> (besucht am 10.12.2020); vgl. auch *Gowlland-Debbas*, ICLQ, 43, 1/1994, 55 (74); *Wirth*, ZaöRV 2007, 1065 (1079).

¹³⁵ Resolution 1416 der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 25.01.2005, erhältlich im Internet: <<https://pace.coe.int/en/files/17289>> (besucht am 10.12.2020).

facto-Regime weithin anerkannt.¹³⁶ Das ist zum Zwecke der Durchsetzungsfähigkeit des Völkerrechts auch zwingend geboten, um der Tatsache effektiv begegnen zu können, dass sich mittlerweile viele solcher Gebilde mit unbestimmter rechtlicher Natur geformt haben.¹³⁷ Die Nichtanerkennung ihres Status darf in letzter Konsequenz nicht dazu führen, dass sich die Nicht-Staaten daraufhin jeglicher rechtlicher Handhabe entziehen können,¹³⁸ oder dass wie im Fall Berg-Karabachs eine unter Verstoß des Gewaltverbots hergestellte Lage nachträglich legitimiert werden könnte.

III. Zusammenfassung

Berg-Karabach war und ist Teil der Republik Aserbaidschan. Es hat weder nach UdSSR- noch nach Völkerrecht souveräne Staatlichkeit begründet. Die Region wurde legitim der Verwaltung der AzSSR unterstellt¹³⁹ und gehörte nach dem Grundsatz des *uti possidetis* auch in der Folge zur Republik Aserbaidschan.¹⁴⁰ Zuvor bereits ist eine Loslösung der Oblast von der AzSSR nach Sowjetrecht weder einfachgesetzlich noch direkt aus der Verfassung wirksam erfolgt.¹⁴¹ Die Unabhängigkeitserklärungen blieben sodann ebenso ohne Auswirkung auf diesen Status¹⁴² wie eine *De-facto*-Etablierung eines gewissen Maßes an Staatlichkeit innerhalb der letzten Jahrzehnte.¹⁴³

D. Die jüngsten Ereignisse im Konflikt aus völkerrechtlicher Sicht

Das Völkerrecht stellt mit dem Gewalt- und Interventionsverbot zwei zentrale Regeln des staatlichen Miteinanders auf, die die Friedenserhaltungspflicht und den Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten schützen und bewahren sollen (*ius ad bellum*).¹⁴⁴ Darüber hinaus enthält das humanitäre Völkerrecht (HVR) ein breites Spektrum an Regeln, die während der Durchführung bewaffneter Konflikte zum

¹³⁶ Frowein, Das de-facto-Regime im Völkerrecht, 39 ff.; im gleichen Sinne auch Pegg, International Society and the De facto State, 187; Randelzhofer/Dörr, in: Simma (Hrsg.), The Charter of the United Nations, Band 1, Art. 2(4), Rn. 29; Epping, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), § 11 Rn. 15; ausführlich zur Völkerrechtsbindung von nichtstaatlichen Regimen auch Heintze, OSZE-Jahrbuch 2009, 297 (305). Anders ist die VN-Generalversammlung bei der Anerkennung der Region Guinea-Bissau verfahren, die – bis dato – noch keine befriedete wie effektive Staatsstrukturen aufwies, vgl., Resolution der VN-Generalversammlung vom 02.11.1973, A/RES/3061 (XXVIII), erhältlich im Internet: <<https://research.un.org/en/docs/ga/quick/regular/28>> (besucht am 10.12.2020); kritisch zu diesem Vorgehen äußert sich Frowein, ZaöRV 1979, 147 f.

¹³⁷ Heintze, OSZE-Jahrbuch 2009, 297 (302).

¹³⁸ Epping, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), § 11 Rn. 15; Gowlland-Debbas, ICLQ, 43, 1/1994, 55 (74); Wirth, ZaöRV 2007, 1065 (1079).

¹³⁹ Vgl. C. I.

¹⁴⁰ Vgl. C., II., 2.

¹⁴¹ Vgl. C., II., 1.

¹⁴² Vgl. C., II., 3.

¹⁴³ Vgl. C., II., 4.

¹⁴⁴ Vgl. Shaw, International Law, 874; Herdegen, Völkerrecht, § 56 Rn. 1; IGH, *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua* (Nicaragua v. United States of America), ICJ Reports 1986, 14 ff.

Schutz der Betroffenen einzuhalten sind (*ius in bello*).¹⁴⁵ Der folgende Teil bewertet die aktuellen Handlungen der zentralen Akteure im Konflikt mit Blick auf mögliche Verletzungen der benannten Verbote und des HVR.¹⁴⁶

I. Gewaltverbot

Das Gewaltverbot ist nach verbreiteter Ansicht völkergewohnheitsrechtlicher Bestandteil des *ius cogens*.¹⁴⁷ Positiv verankert ist dieses Verbot zudem in Art. 2 Nr. 4 VNCh.¹⁴⁸ Generell untersagt es jede Anwendung oder Androhung von

¹⁴⁵ Weiterführend zum HVR siehe *Herdegen*, Völkerrecht, § 56 Rn. 1; IGH, *Legality of Threat or Use of Nuclear Weapons*, Gutachten vom 08.07.1996, ICJ Report 1996, 266 (256 Rn. 75). Eine andere geläufige Bezeichnung für das HVR ist *Kriegsrecht* bzw. präziser *Recht der bewaffneten Konflikte*, vgl. die Definition des *International Committee of the Red Cross (ICRC)*: „International humanitarian law is a set of rules which seek, for humanitarian reasons, to limit the effects of armed conflict. It protects persons who are not or are no longer participating in the hostilities and restricts the means and methods of warfare. International humanitarian law is also known as the *law of war* or the *law of armed conflict* [Hervorhebung durch den Autor]“, *ICRC*, What is humanitarian law?. Die Begriffe *ius in bello*, HVR und *Recht der bewaffneten Konflikte* werden im heutigen völkerrechtlichen Sprachgebrauch zumeist synonym verwandt, vgl. dazu auch *Fazal*, [Kein] Recht im Krieg?, 8.

¹⁴⁶ Die Kampfhandlungen in den sieben von Armenien besetzten Gebieten bleiben im Folgenden ohne Berücksichtigung. Ferner ist zu beachten, dass sich die Ausführungen in dieser Arbeit auf die (vorläufige) Berichterstattung verschiedener internationaler Organisationen und der Presse stützen und von der Hypothese ausgehen, dass die dortigen Darstellungen zutreffen. Die Ermittlung von Tatsachenfragen wird Aufgabe künftiger Aufklärungsarbeit bleiben. Viele der Angaben, auf die sich die Berichterstattung stützt, entstammen offiziellen Verlautbarungen der Regierungen in Armenien und Aserbaidschan und können nicht exakt objektiv verifiziert werden. Siehe dazu neben vielen *Jeska*, Ein neuer Vers im Klagelied, ZEITonline vom 28.10.2020; *Avenarius*, Der kaukasische Kreislauf, Süddeutsche Zeitung vom 01.11.2020; *Ernst*, „Beide Seiten leiden“, Süddeutsche Zeitung vom 12.10.2020; *Hechler/Fuchs*, Syrer als Kanonenfutter der Türkei, tagesschau.de vom 23.10.2020; *BBC News*, Armenia, Azerbaijan and Russia sign Nagorno-Karabakh peace deal, vom 10.11.2020, erhältlich im Internet: <<https://www.bbc.com/news/world-europe-54882564>> (besucht am 10.12.2020).

¹⁴⁷ *Randelzhofer/Dörr*, in: Simma (Hrsg.), *The Charter of the United Nations*, Band 1, Art. 2(4), Rn. 16, 19; *Shaw*, *International Law*, 855 f.; *Heintschel von Heinegg*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), § 18 Rn. 55, 59.

¹⁴⁸ *Randelzhofer/Dörr*, in: Simma (Hrsg.), *The Charter of the United Nations*, Band 1, Art. 2(4), Rn. 16, 19; *Shaw*, *International Law*, 855 f.

(militärischer)¹⁴⁹ Gewalt durch einen Staat gegen (irgend-)einen¹⁵⁰ anderen Staat.¹⁵¹ Wenn auch nicht abschließend geklärt, so haben sich doch durch Rechtsprechung und Rechtspraxis bestimmte Fallgruppen herausgebildet, die die Formen verbotener Gewalt umreißen.¹⁵² Umfasst sind der Aggressionskrieg, der sonstige Einsatz von Waffengewalt, die militärische Besetzung fremder Staatsterritorien und auch Formen indirekter Gewalt.¹⁵³

¹⁴⁹ Vgl. *Vitzthum*, in: ders. (Hrsg.), *Völkerrecht*, 31 Rn. 31. Diese (strenge) Interpretation leitet sich im Wege eines Erst-Recht-Schlusses aus der (authentischen) französischen Fassung des Art. 51 VNCh her, in dem ausdrücklich eine *aggression armée* vorausgesetzt wird. Die französische Fassung ist erhältlich im Internet: <<https://www.un.org/fr/sections/un-charter/chapter-i/index.html>> (besucht am 10.12.2020).

¹⁵⁰ In der (authentischen) englischen Fassung des Art. 2 Nr. 4 VNCh heißt es: „[...] the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of *any state* [Hervorhebung durch den Autor]“, erhältlich im Internet: <<https://www.un.org/en/sections/un-charter/un-charter-full-text/>> (besucht am 10.12.2020).

¹⁵¹ *Randelzhofer/Dörr*, in: Simma (Hrsg.), *The Charter of the United Nations*, Band 1, Art. 2(4), Rn. 14 ff.; *Shaw*, *International Law*, 854 f. (*Use of force*); *Gray*, in: Evans (Hrsg.), *International Law*, 603.

¹⁵² *Randelzhofer/Dörr*, in: Simma (Hrsg.), *The Charter of the United Nations*, Band 1, Art. 2(4), Rn. 15; *Shaw*, *International Law*, 855; *Gray*, in: Evans (Hrsg.), *International Law*, 602 f. Bedeutende Auslegungshilfen für die Definierung des Gewaltbegriffs sind die Friendly Relations Declaration; die Definition of Aggression, Resolution der VN-Generalversammlung vom 14.12.1974, A/RES/3314 (XXIX), erhältlich im Internet: <<https://www.un.org/en/sections/documents/general-assembly-resolutions/index.html>> (besucht am 10.12.2020); sowie die Declaration on the Enhancement of the Effectiveness of the Principle of Refraining from the Threat or Use of Force in International Relations, Resolution der VN-Generalversammlung vom 18.11.1987, A/RES/42/22, erhältlich im Internet: <<https://undocs.org/pdf?symbol=en/A/RES/42/22>> (besucht am 10.12.2020); sowie die Rechtsprechung des IGH in den Fällen IGH, *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua* (Nicaragua v. United States of America), ICJ Reports 1986, 14 ff.; ders., *Armed Activities on the Territory of the Congo* (Democratic Republic of the Congo v. Uganda), ICJ Reports 2005, 168 f.

¹⁵³ *Shaw*, *International Law*, 855. Ausführlich zur indirekten Gewalt (*Indirect Force*) *Randelzhofer/Dörr*, in: Simma (Hrsg.), *The Charter of the United Nations*, Band 1, Art. 2(4), Rn. 23 ff.; *Ader*, *Gewaltsame Rettungsaktionen zum Schutz eigener Staatsangehöriger im Ausland*, 5 ff.; IGH, *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua* (Nicaragua v. United States of America), ICJ Reports 1986, 14 (107 f. Rn. 205) (118 f. Rn. 228); *Armed Activities on the Territory of the Congo* (Democratic Republic of the Congo v. Uganda), ICJ Reports 2005, 168, 227.

1. Militärische Offensive Aserbaidshans

Unabhängig davon, ob Aserbaidshans tatsächlich Initiator des militärischen Konfliktes seit dem 27. September 2020 war,¹⁵⁴ ist fraglich, ob das Gewaltverbot hier überhaupt Anwendung findet. Denn Berg-Karabach war zum in Rede stehenden Zeitpunkt (nur) eine Verwaltungseinheit innerhalb des aserbaidshansischen Staates.¹⁵⁵ Demgemäß handelt es sich um einen rein innerstaatlichen Konflikt, auf den das *ius ad bellum* grundsätzlich keine Anwendung findet.¹⁵⁶ Denn bloße Verwaltungseinheiten weisen keine eigene Völkerrechtssubjektivität auf.¹⁵⁷ Nach *Frowein* sollte zwar auch *De-facto*-Regimen eine – zumindest partielle – Völkerrechtssubjektivität zugestanden werden,¹⁵⁸ dies gelte aber auch nur dann, wenn das jeweilige Regime befriedet ist und international zumindest faktisch Anerkennung genießt.¹⁵⁹ Beides trifft auf Berg-Karabach nicht zu. Folglich ist das Gewaltverbot auf diesen Fall nicht anwendbar.

2. Beteiligung Armeniens

Ferner kommt hinsichtlich der Beteiligung Armeniens eine Verletzung des Gewaltverbots in Betracht. Das betrifft die militärische Hilfeleistung durch Bereitstellung und Einsatz von Waffen und Soldaten sowie die Finanzierung Berg-Karabachs zur Ermöglichung der (Selbst-)Verteidigung der Region gegen Aserbaidshans.¹⁶⁰ Nach vertrauenswürdigen Quellen steht fest, dass das armenische Militär aktiv in die bewaffneten Auseinandersetzungen in Berg-Karabach involviert war, etwa durch den Beschuss aserischer Siedlungen oder zumindest durch die Bereitstellung von Waffensystemen an die

¹⁵⁴ Von einer „major Azerbaijani offensive“ schreibt *Stronell*, *Renewed fighting between Armenia and Azerbaijan: what makes it different this time?*, IISS.org vom 05.10.2020, der auch auf die wohlorganisierte Vorbereitung Aserbaidshans auf einen militärischen Konflikt hinweist, die nicht für ein spontanes Agieren spreche. Auch *Meister* sieht zumindest das Interesse an einer gegenwärtigen militärischen Eskalation des Konflikts klar auf Seiten Aserbaidshans, vgl. *Meister*, *Bergkarabach nach dem Waffenstillstandsabkommen*, Heinrich-Böll-Stiftung vom 18.11.2020. Das Verteidigungsministerium Aserbaidshans selbst nennt seine Operationen hingegen „Counter-Offensive“ als Reaktion auf vorangegangene „large-scale provocations“ seitens Armenien, vgl. die Pressemitteilung des Ministry of Defence of the Republic of Azerbaijan vom 27.09.2020, erhältlich im Internet: <<https://mod.gov.az/en/news/armenian-armed-forces-committed-large-scale-provocations-along-the-entire-length-of-the-front-32311.html>> (besucht am 10.12.2020).

¹⁵⁵ Vgl. Teil 1.

¹⁵⁶ *Herdegen*, *Völkerrecht*, § 8 Rn. 30.

¹⁵⁷ *Ibid.*, § 8 Rn. 30.

¹⁵⁸ *Frowein*, *Das de-facto-Regime im Völkerrecht*, 39 ff.; diese Ansicht aufgreifend *Heintze*, *OSZE-Jahrbuch 2009*, 297 (302); *ders.*, *HuV-I*, Band 26, 1 (2013), 28 (29). Vgl. auch schon C., II., 4., b).

¹⁵⁹ Vgl. *Frowein*, *Das de-facto-Regime im Völkerrecht*, 39 ff., 66 ff.; *Pegg*, *International Society and the De facto State*, 187; *Randelzhofer/Dörr*, in: *Simma* (Hrsg.), *The Charter of the United Nations*, Band 1, Art. 2(4), Rn. 29; *Epping*, in: *Epping/Heintschel von Heinegg* (Hrsg.), § 11 Rn. 15.

¹⁶⁰ Vgl. zu den Formen indirekter Gewalt insbesondere IGH, *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua* (*Nicaragua v. United States of America*), ICJ Reports 1986, 14.

Milizen in Berg-Karabach.¹⁶¹ In der Bereitstellung von Waffen an solche Kräfte in einem Staat, die einen bewaffneten Kampf gegen die Regierung dieses Staates führen, hat der IGH bereits in seinem *Nicaragua*-Urteil einen Verstoß gegen das Gewaltverbot erblickt.¹⁶² In diesen Punkten wurde in die inneren Angelegenheiten Aserbaidschans eingegriffen und deshalb der Schutzbereich des Gewaltverbotes in Form des offensiven Einsatzes von Waffengewalt und/oder der Anwendung indirekter Gewalt verletzt.

Diese Verletzungen müssen jedoch nicht zwingend illegitim sein. Das Völkerrecht kennt – ähnlich dem nationalen Recht – geschriebene und ungeschriebene Gründe, durch die die Anwendung von Gewalt gerechtfertigt sein kann.¹⁶³

a) *Geschriebene Ausnahmegründe*

In der VNCh sind zwei geschriebene Ausnahmetatbestände verankert: die Art. 42 VNCh und Art. 51 VNCh.¹⁶⁴ Art. 42 VNCh sieht die Möglichkeit einer legalen Intervention vor, richtet sich aber ausdrücklich nur an den Sicherheitsrat der VN. Da dieser weder Armenien noch einem anderen Staat ein entsprechendes Mandat zur Intervention erteilt hat, scheidet Art. 42 VNCh im konkreten Fall als Rechtfertigungsgrund aus. Art. 51 VNCh gesteht auch den einzelnen Mitgliedstaaten der Charta ein Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung zu.¹⁶⁵ Dieses Recht kommt jedoch ausschließlich im Falle eines Angriffs auf ein Mitglied der VN zum Tragen.¹⁶⁶ Aserbaidschans Angriff richtete sich – mit Blick auf die Region Berg-Karabach – indes allein gegen einen Nicht-Staat.¹⁶⁷ Folglich ist auch Art. 51 VNCh kein tauglicher Rechtfertigungsgrund.

¹⁶¹ Siehe die Berichte vom Political Affairs Committee of the Parliamentary Assembly of the Council of Europe vom 29.10.2020, erhältlich im Internet: <<https://pace.coe.int/en/news/8073>> (besucht am 10.12.2020); sowie *HRW*, Armenia: Cluster Munitions Kill Civilians in Azerbaijan, vom 30.10.2020, erhältlich im Internet: <<https://www.hrw.org/news/2020/10/30/armenia-cluster-munitions-kill-civilians-azerbaijan>> (besucht am 10.12.2020). Zum Begriff der Waffenlieferung *Nowak*, Das Interventionsverbot im Bürgerkrieg, 346 ff.

¹⁶² IGH, *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua* (Nicaragua v. United States of America), ICJ Reports 1986, 14 (126 f. Rn. 247).

¹⁶³ *Bothe*, in: Vitzthum (Hrsg.), *Völkerrecht*, 774 ff. Rn. 18 ff.; *Heintschel von Heinegg*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 56 Rn. 1 ff.

¹⁶⁴ *Randelzhofer/Dörr*, in: Simma (Hrsg.), *The Charter of the United Nations*, Band 1, Art. 2(4), Rn. 44 ff.; *Shaw*, *International Law*, 861 ff., 872 ff.; *Bothe*, in: Vitzthum (Hrsg.), *Völkerrecht*, 774 ff. Rn. 18 ff.; *Heintschel von Heinegg*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 56 Rn. 3 ff.

¹⁶⁵ *Heintschel von Heinegg*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 56 Rn. 3, 27 ff.

¹⁶⁶ *Ibid.*, § 56 Rn. 24.

¹⁶⁷ Vgl. D., I., 1.

b) Ungeschriebene Ausnahmegründe

(1) Schutz eigener Staatsangehöriger

Eine ungeschriebene Ausnahme vom Gewaltverbot könnte der Schutz eigener Staatsangehöriger im Ausland eröffnen. Hierauf hat sich etwa Russland berufen, um sein Eingreifen in den Südossetien-Konflikt in Georgien im Jahr 2008 zu rechtfertigen.¹⁶⁸ So verfügen viele der armenischstämmigen Bewohner Berg-Karabachs über einen Pass der Republik Armenien.¹⁶⁹ Ob ein solches Anliegen eine anerkennungswürdige Ausnahme für den Einsatz von Gewalt darstellt, ist jedoch sehr streitig.¹⁷⁰ Für ein Recht der Staaten, zum Schutz eigener Staatsbürger in die Souveränität anderer Staaten eingreifen zu dürfen, haben sich in der Praxis *Israel*¹⁷¹ und die *USA* ausgesprochen.¹⁷² So führte der VN-Botschafter der USA *Scranton* aus:

„[T]here is a well-established right to use limited force for the protection of one's own nationals from an imminent threat of injury or death in a situation where the State in whose territory they are located is either unwilling or unable to protect them. The right, flowing from the right of self-defence, is limited to such use of force as is necessary and appropriate to protect threatened nationals from injury”.¹⁷³

Gegen eine solche Ausweitung der Erlaubnis zur Selbstverteidigung spricht allerdings die Gefahr der missbräuchlichen Ausdehnung des klar umgrenzten

¹⁶⁸ *Gray*, in: Evans (Hrsg.), *International Law*, 613. Mit Ausnahme Nicaraguas hat kein anderer Staat dieses Vorgehen gebilligt, vgl. *Krüger*, Kosovo, Abchasien, Südossetien und das internationale Sezessionsrecht, 37 ff.; *BBC News* vom 28.08.2008, erhältlich im Internet: <<https://news.bbc.co.uk/2/hi/7582181.stm>> (besucht am 10.12.2020).

¹⁶⁹ Rapport der Political Affairs Committee of the Parliamentary Assembly of the Council of Europe vom 29.11.2004, Doc. 10364, III. Nr. 6, erhältlich im Internet: <<https://pace.coe.int>> (besucht am 10.12.2020).

¹⁷⁰ Vgl. dazu *Shaw*, *International Law*, 870; *Randelzhofer/Dörr*, in: Simma (Hrsg.), *The Charter of the United Nations*, Band 1, Art. 2(4), Rn. 58; *Gray*, in: Evans (Hrsg.), *International Law*, 613 f.; *Bothe*, in: Vitzthum (Hrsg.), *Völkerrecht*, 778 f. Rn. 21; *Heintschel von Heinegg*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 56 Rn. 46 ff.; *Stelter*, *Gewaltanwendung unter und neben der UN-Charta*, 283; so auch bereits *Brownlie*, *International Law and the Use of Force by States*, 298; *Ader*, *Gewaltsame Rettungsaktionen zum Schutz eigener Staatsangehöriger im Ausland*, 95.

¹⁷¹ Vgl. die Ausführungen des israelischen VN-Botschafters *Herzog* vor dem VN-Sicherheitsrat, *SCOR*, 31st Year, 1939th Meeting vom 09.07.1976, 7 ff. Rn. 55 ff., erhältlich im Internet: <<https://digitallibrary.un.org/record/86947>> (besucht am 10.12.2020).

¹⁷² Vgl. dazu *Ader*, *Gewaltsame Rettungsaktionen zum Schutz eigener Staatsangehöriger im Ausland*, 54 ff., 167 f.

¹⁷³ *SCOR*, 31st Year, 1941th Meeting vom 12.07.1976, 8 Rn. 77, erhältlich im Internet: <<https://digitallibrary.un.org/record/86949>> (besucht am 10.12.2020).

Anwendungsbereiches von Art. 51 VNCh.¹⁷⁴ Dessen Wortlaut schließt die Erweiterung des Selbstverteidigungsrechts auf Angriffe gegen Individuen aus.¹⁷⁵ Wenn die Ausnahme im konkreten Fall Anwendung finden sollte, erscheint das Gewaltverbot außerdem *ad absurdum* geführt. Denn die Karabach-Armenier haben zwar ethnisch-armenische Wurzeln, sind staatsrechtlich jedoch originär Aserbaidshaner. Der armenische Pass wurde ihnen zusätzlich vom armenischen Staat gewährt.¹⁷⁶ Auf diese Weise könnte jeder Staat mutwillig eine Rechtfertigungslage herbeiführen, indem er vor seinem Eingreifen Teile der Bevölkerung eines anderen Staates einbürgert. Auch wenn dieser Fall in der Praxis allgemein wohl eher eine Seltenheit darstellen wird, erscheint die Befürchtung gerade mit Blick auf den Fall Armenien-Aserbaidshans nicht fernliegend. War es doch der Politik Armeniens immanent, durch eigene Einflussnahme in verschiedenen Bereichen eine *De-facto*-Angliederung der Region Berg-Karabach zu erreichen.¹⁷⁷

Sofern – trotz allem – in dem Schutz eigener Staatsangehöriger eine legitime Ausnahme vom Gewaltverbot gesehen werden sollte, ist zumindest das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten.¹⁷⁸ Danach muss sich der Einsatz der handelnden Partei darin erschöpfen, die bedrohten Personen aus dem Gefahrengebiet zu evakuieren.¹⁷⁹ Er darf sich vor allem nicht zu einem bewaffneten (Gegen-)Angriff aufschwingen, wie ihn Armenien verübt hat.¹⁸⁰ Eine solche – auf die Unterwanderung der souveränen Kontrolle der Staatsgewalt gemünzte – militärische Aggression überschreitet die Grenze des noch gerechtfertigten Gewalteinsatzes. Somit erscheint das Handeln Armeniens unverhältnismäßig und vermag allein deshalb schon eine Berufung auf das bezeichnete Selbstverteidigungsrecht zu versperren.

¹⁷⁴ So auch *Gray*, in: Evans (Hrsg.), *International Law*, 613; *Bothe*, in: Vitzthum (Hrsg.), *Völkerrecht*, 778 Rn. 21. Besonders umstritten waren die Einsätze der USA in Grenada 1983, vgl. *Gilmore/Bilder/Rovine/Wallace*, *The International Lawyer*, 18/2 (1984), 331 ff.; und Panama 1989, vgl. *Quigley*, *YJIL*, 15 (1999), 276 ff.; sowie die Operation Israels in Entebbe 1976, vgl. *Umozurike*, *VRÜ / Law and Politics in Africa, Asia and Latin America*, 12, 4/1979, 383 ff.; *Ader*, *Gewaltsame Rettungsaktionen zum Schutz eigener Staatsangehöriger im Ausland*, 53, 164 ff. Gegen die Etablierung einer allgemeinen Übung der Staaten auf Grund des Einsatzes von Entebbe spricht sich (auch) *Stelzer* aus, vgl. *Stelzer*, *Gewaltanwendung unter und neben der UN-Charta*, 283.

¹⁷⁵ *Shaw*, *International Law*, 870; *Bothe*, in: Vitzthum (Hrsg.), *Völkerrecht*, 778 Rn. 21.

¹⁷⁶ Zur Lage bis zum Jahr 2004: Raport der Political Affairs Committee of the Parliamentary Assembly of the Council of Europe vom 29.11.2004, Doc. 10364, III. Nr. 6, erhältlich im Internet: <<https://pace.coe.int>> (besucht am 10.12.2020).

¹⁷⁷ Mit Verweis auf die Ansiedlungspolitik und den Bau von Infrastruktur durch Armenien in Berg-Karabach sowie den besetzten Gebieten Meister, Bergkarabach nach dem Waffenstillstandsabkommen, Heinrich-Böll-Stiftung vom 18.11.2020.

¹⁷⁸ *Shaw*, *International Law*, 870; *Gray*, in: Evans (Hrsg.), *International Law*, 611 ff.; *dies.*, *International Law and the Use of Force*, 120 ff.; *Heintschel von Heinegg*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 56 Rn. 31 ff.; IGH, *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua* (Nicaragua v. United States of America), ICJ Reports 1986, 14 (94 ff. Rn. 176 ff.); *dies.*, *Legality of Threat or Use of Nuclear Weapons*, Gutachten vom 08.07.1996, ICJ Report 1996, 266 (242 Rn. 30) (245 Rn. 41).

¹⁷⁹ *Heintschel von Heinegg*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 56 Rn. 47; *Ader*, *Gewaltsame Rettungsaktionen zum Schutz eigener Staatsangehöriger im Ausland*, 281 ff.

¹⁸⁰ *Gray*, *International Law and the Use of Force*, 127.

(2) *Humanitäre Intervention*

In Betracht kommt ferner ein sog. humanitäres Interventionsrecht. Insbesondere *Großbritannien* vertritt die Ansicht, ein solches Recht stünde einzelnen Staaten auch ohne Mandat des VN-Sicherheitsrats zu, wenn eine humanitäre Notwendigkeit dafür bestehe.¹⁸¹ So haben sich *Großbritannien* und die *USA* zur Rechtfertigung ihres Eingreifens gegen den Irak auf ein solches humanitäres Interventionsrecht zum Schutz der kurdischen und schiitischen Bevölkerung berufen, obwohl der UN-Sicherheitsrat mit seiner Resolution 688 ausdrücklich kein Mandat für eine militärische Intervention erteilt hat.¹⁸² Der ehemalige britische Außenminister *Hurd* sagte dazu:

„We believe that humanitarian intervention [...] can be justified in cases of extreme humanitarian need“.¹⁸³

Den Staaten stünde in solchen Fällen humanitärer Notlagen nicht nur ein Recht zu, sie hätten vielmehr die Verpflichtung zur Intervention aus einer Verantwortung gegenüber der Weltgemeinschaft heraus (*Responsibility to Protect*).¹⁸⁴ Doch auch die Existenz eines solchen Ausnahmegrundes ist äußerst umstritten und es mangelt dafür bis heute an einer breiten Unterstützung unter den Staaten.¹⁸⁵ *Chinkin/Kaldor* weisen auf die Befürchtung hin, dass seine Akzeptanz zu einer Favorisierung militärischer Einsätze gegenüber diplomatischen Mitteln führen könne.¹⁸⁶ Das wiederum liefe dem Grundsatz der friedlichen Streitbeilegung zuwider.¹⁸⁷ Und selbst nach der britischen Ansicht käme es hier nicht in Frage. Im Kontext des syrischen Bürgerkriegs hat die britische Regierung in einem *Policy Paper* zwar ihren rechtlichen Standpunkt verdeutlicht, dass sie die „Doctrine of humanitarian intervention“ bei schweren Menschenrechtsverletzungen auch ohne Mandat des VN-Sicherheitsrats für anwendbar hält, aber nur dann, wenn u.a.:

¹⁸¹ *Doyle/Richards*, 'No-fly' zone imposed on Iraq: Allies soften role and mandate of air forces while UN fixes border with Kuwait, *The Independent* vom 27.08.1992; *Gray*, in: Evans (Hrsg.), *International Law*, 607; *dies.*, *International Law and the Use of Force*, 105; *Kleczkowska*, *Utrecht J. Int. Eur. Law* 35, 35; *Stelter*, *Gewaltanwendung unter und neben der UN-Charta*, 274.

¹⁸², Resolution des United Nations Security Council vom 05.04.1991, S/RES/688, erhältlich im Internet: <<https://digitallibrary.un.org>> (besucht am 10.12.2020).

¹⁸³ Vgl. *Marston*, *Br. Yearb. Int. Law* 63/1 (1993), 822, 824.

¹⁸⁴ *Chinkin/Kaldor*, *International Law and New Wars*, 195 ff., die sich mit der britischen Argumentation auseinandersetzen.

¹⁸⁵ Vgl. *Shaw*, *International Law*, 890 f.; *Heintschel von Heinegg*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 56 Rn. 52; *Stelter*, *Gewaltanwendung unter und neben der UN-Charta*, 267 ff.; *Gray*, in: Evans (Hrsg.), *International Law*, 606 ff.; *Kleczkowska* *Utrecht J. Int. Eur. Law* 35, 35.

¹⁸⁶ *Chinkin/Kaldor*, *International Law and New Wars*, 215.

¹⁸⁷ Vgl. Art. 1 Nr. 1 VNCh sowie die Friendly Relations Declaration, Der Grundsatz, dass die Staaten ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beilegen, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.

„convincing evidence, generally accepted by the international community as a whole, of extreme humanitarian distress on a large scale, requiring immediate and urgent relief“ vorliegt.¹⁸⁸

Die geforderte *extreme* humanitäre Notlage, wie sie etwa bei systematischer Verfolgung der betreffenden Volksgruppe angenommen werden dürfte,¹⁸⁹ ist im Fall Berg-Karabach nicht erkennbar – oder zumindest nach aktuellem Stand nicht erwiesen.

3. Zwischenergebnis

Nach diesen Ausführungen ist festzuhalten, dass sich Armenien zur Rechtfertigung seines Eingriffs in die inneren Angelegenheiten Aserbaidschans durch die Anwendung von Gewalt nicht auf geschriebene oder ungeschriebene Rechtssätze berufen kann. Der Eingriff ist mithin völkerrechtswidrig.

II. Interventionsverbot

Eine bewaffnete Intervention Armeniens verletzt zudem das gewohnheitsrechtliche Interventionsverbot.¹⁹⁰ Verboten ist eine Intervention dann, wenn die jeweilige Angelegenheit in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des betroffenen Staates fällt (*domaine réservé*), diese nicht völkerrechtlich abgetreten wurde (etwa nach Art. 51 VNCh) und die Einmischung unter Androhung oder Anwendung von Zwang (*Coercion*) erfolgt.¹⁹¹ Doch auch sofern sich – wider Erwarten – Armenien allein mittels

¹⁸⁸ Presseerklärung des UK Prime Minister's Office zum Chemiewaffengebrauch des Syrischen Regimes vom 29.08.2013, erhältlich im Internet: <<https://www.gov.uk/government/publications>> (besucht am 10.12.2020).

¹⁸⁹ *Chinkin/Kaldor*, International Law and New Wars, 195; auch *Krüger*, Der Berg-Karabach-Konflikt, 110. Selbst nachdem der VN-Menschenrechtsrat in seinem Report „widespread, systematic and gross human rights violations“ von Seiten der Regierung im syrischen Bürgerkrieg festgestellt hat, vgl. Report des VN-Menschenrechtsrats vom 22.02.2012, A/HCR/19/69, erhältlich im Internet: <<https://undocs.org/A/HRC/19/69>> (besucht am 10.12.2020), sah sich der VN-Sicherheitsrat nicht veranlasst, ein Mandat zur militärischen Intervention auszusprechen.

¹⁹⁰ Vgl. Friendly Relations Declaration, Der Grundsatz betreffend die Pflicht, im Einklang mit der Charta nicht in Angelegenheiten einzugreifen, die zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören Abs. 1 S. 2: „Folglich sind die *bewaffnete Intervention* [...] gegen die Rechtspersönlichkeit eines Staates oder gegen seine politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Teilelemente völkerrechtswidrig [Hervorhebung durch den Autor].“; vgl. ferner IGH, *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua* (Nicaragua v. United States of America), ICJ Reports 1986, 14 (107 f. Rn. 205), „[...] prohibited intervention is particularly obvious in the case of an intervention which uses force, either in the direct form of military action, or in the indirect form of support for subversive or terrorist armed activities within another state“.

¹⁹¹ *Krüger*, Der Berg-Karabach-Konflikt, 11; *Herdegen*, Völkerrecht, § 35 Rn. 1 ff.; *Shaw*, International Law, 874; *Nowak*, Das Interventionsverbot im Bürgerkrieg, 75 ff.; *Heintschel von Heinegg*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Völkerrecht, § 55 Rn. 45 ff.; IGH, *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua* (Nicaragua v. United States of America), ICJ Reports 1986, 14 (108 Rn. 205).

finanzieller Unterstützung der Milizen Berg-Karabachs am Konflikt beteiligt haben sollte, wäre hierin immer noch ein Eingriff in die inneren Angelegenheiten Aserbaidshans zu erblicken.¹⁹² Das gilt auch dann, wenn die finanzielle Unterstützung vordergründig zu Strukturförderungszwecken bestimmt war, solange sie von der *De-jure*-Regierung des Staates nicht genehmigt wurde und zumindest mittelbar den Widerstand gegen diese Regierung ermöglichen sollte.¹⁹³

III. Verletzungen des Humanitären Völkerrechts¹⁹⁴

Neben der Frage nach der Rechtmäßigkeit der Gewaltanwendung als solcher, stellt sich die der Völkerrechtskonformität ihrer Ausführung. Diese Frage ist im Licht des HVR zu betrachten, das als *lex specialis* für die rechtliche Bewertung bewaffneter Konflikte dient.¹⁹⁵ Dessen zentrale Regelungen haben sich mittlerweile als Bestandteil des *ius cogens* etabliert und sind daher von allen Staaten zu beachten.¹⁹⁶ In den gemeinsamen Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 der GRKA ist bestimmt, dass die gewährten Standards sowohl für internationale als auch nicht-internationale Konflikte Anwendung finden und das

¹⁹² Vgl. die Entscheidung des IGH im *Armed-Activities-Fall*: IGH, *Armed Activities on the Territory of the Congo* (Democratic Republic of the Congo v. Uganda), ICJ Reports 2005, 168 (280 Rn. 345). Siehe ferner die Friendly Relations Declaration, Der Grundsatz betreffend die Pflicht, im Einklang mit der Charta nicht in Angelegenheiten einzugreifen, die zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören i.V.m. Der Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker Abs. 8: „Alle Staaten unterlassen jede Handlung, die auf die teilweise oder vollständige Zerstörung der nationalen Einheit und der territorialen Unversehrtheit eines anderen Staates oder Landes gerichtet ist“.

¹⁹³ *Nowak*, Das Interventionsverbot im Bürgerkrieg, 500 ff.; *Heintschel von Heinegg*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 55 Rn. 50.

¹⁹⁴ Noch einmal sei darauf verwiesen, dass sich die aufgegriffenen Aspekte allein auf die Berichterstattung von internationalen Organisationen und der Presse stützen. Es handelt sich bei diesen um Vorwürfe, die zwar fundiert aber bis dato nicht letztgültig erwiesen sind. Die Arbeitshypothese geht von einem Zutreffen der Vorwürfe aus, kann und will dadurch aber kein Urteil über deren Wahrscheinlichkeit fällen.

¹⁹⁵ *Turns*, in: Evans (Hrsg.), *International Law*, 840 (842).

¹⁹⁶ „[T]hese fundamental rules are to be observed by all States whether or not they have ratified the conventions that contain them, because they constitute intransgressible principles of international customary law“, vgl. IGH, *Legality of Threat or Use of Nuclear Weapons*, Gutachten vom 08.07.1996, ICJ Report 1996, 266 (257 Rn. 79); vgl. auch *Turns*, in: Evans (Hrsg.), *International Law*, 840 (842 f.). Die wichtigsten dieser Regelungen beinhalten das IV. Haager Konventionen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (HLKO) vom 18.10.1907, deutsche Fassung im RGBl. 1910, 107; sowie die vier Genfer Rotkreuz-Abkommen (GRKA) vom 12.08.1949. Die vier GRKA wurden sowohl von Armenien als auch Aserbaidshans ratifiziert, vgl. ICRC, *Treaties, States Parties and Commentaries*, erhältlich im Internet: <<https://ihl-databases.icrc.org/applic/ihl/ihl.nsf/vwTreatiesByCountry.xsp>> (besucht am 10.12.2020).

HVR auch ohne formelle Kriegserklärung der Konfliktparteien gilt.¹⁹⁷ Spätestens seit der Entscheidung des Jugoslawien-Tribunals (ICTY) im Fall *Tadić*¹⁹⁸ hat sich zudem das Verständnis der internationalen Gemeinschaft hin zu einer Angleichung der Regelungsanwendung bei internationalen und nicht-internationalen Konflikten entwickelt.¹⁹⁹ Mittlerweile hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass das HVR aus Effektivitätszwecken auch nicht-staatliche Akteure schützt und verpflichtet.²⁰⁰ Demzufolge sind die Regelungen des HVR mit Bezug auf alle Beteiligten des Konflikts um Berg-Karabach beachtlich.

1. *Eingesetzte Waffensysteme*

Berichten von *Human Rights Watch (HRW)* zufolge sollen sowohl Armenien als auch Aserbaidschan im Rahmen der Kampfhandlungen sog. Streumunition (*Cluster Munitions*) von Berg-Karabach aus bzw. auf dortige Siedlungen geschossen haben.²⁰¹ Konfliktparteien sind nach dem HVR aber verpflichtet, streng zwischen militärischen und nicht-militärischen Zielen zu unterscheiden (*Principle of Distinction*).²⁰² Angriffe

¹⁹⁷ Mit Blick auf den gemeinsamen Art. 3 GRKA stellte die Berufungskammer des ICTY im Fall *Tadić* fest: „[S]ome treaty rules have gradually become part of customary law. This holds true for common Article 3 of the 1949 Geneva Conventions [...]”, ICTY, *The Prosecutor v. Tadić*, Decision of Appeal Chamber on the defence motion of interlocutory appeal on jurisdiction, 02.10.1995, Case no. IT-94-1-AR72, erhältlich im Internet: <https://www.icty.org/en/case/tadic> (besucht am 10.12.2020), Rn. 98. Vgl. dazu auch *Herdegen*, Völkerrecht, § 56 Rn. 4; *Turns*, in: Evans (Hrsg.), *International Law*, 840 (847 ff.); *Lange*, *Der Status der Aufständischen im modernen Völkerrecht*, 40; *Schmidt*, *Das humanitäre Völkerrecht in modernen asymmetrischen Konflikten*, 78 f.; *Haumer/Schöberl*, *HuV-I*, Band 28/3(2015), 100.

¹⁹⁸ ICTY, *The Prosecutor v. Tadić*, Decision of Appeal Chamber on the defence motion of interlocutory appeal on jurisdiction, 02.10.1995, Case no. IT-94-1-AR72, erhältlich im Internet: <<https://www.icty.org/en/case/tadic>> (besucht am 10.12.2020).

¹⁹⁹ *Shaw*, *International Law*, 912 ff.; *Schmidt*, *Das humanitäre Völkerrecht in modernen asymmetrischen Konflikten*, 25.

²⁰⁰ *Shaw*, *International Law*, 913; *Herdegen*, Völkerrecht, § 56 Rn. 4; *Henckaerts/Doswald-Beck*, in: ICRC, *Customary IHL*, Vol. I: Rules, Rule 1 (5 f.), Rule 11 (40).

²⁰¹ *HRW*, *Armenia: Cluster Munitions Kill Civilians in Azerbaijan*, vom 30.10.2020, berichtet über (mindestens) einen Einsatz von Streumunition des Typs 9N235 gegen das mehrheitlich von Aseri bewohnte Dorf Barda am 28.10.2020; *dies.*, *Azerbaijan: Cluster Munitions Used in Nagorno-Karabakh*, vom 23.10.2020, erhältlich im Internet: <<https://www.hrw.org/news/2020/10/23/azerbaijan-cluster-munitions-used-nagorno-karabakh>> (besucht am 10.12.2020) berichtet über wiederholte Einsätze von Streumunition des Typs LAR-160 auf Siedlungen in der Region Berg-Karabach im Zeitraum vom 27.09.2020 bis zum 12.10.2020; *UN News*, *The UN High Commissioner for Human Rights has warned of possible war crimes in the ongoing fighting between Armenia and Azerbaijan in the Nagorno-Karabakh conflict zone*, vom 02.11.2020, erhältlich im Internet: <<https://news.un.org/en/story/2020/11/1076672>> (besucht am 10.12.2020).

²⁰² Der IGH hat in seinem Gutachten vom 08.07.1996 die Bezeichnung *Cardinal Principles* geprägt, IGH, *Legality of Threat or Use of Nuclear Weapons*, Gutachten vom 08.07.1996, ICJ Report 1996, 266 (257 Rn. 78); *Turns*, in: Evans, *International Law*, 840 (852) (856); *Bothe*, in: Vitzthum (Hrsg.), *Völkerrecht*, 825 f. Rn. 68; *Haumer/Schöberl*, *HuV-I*, 28/3 (2015), 100 (101); *Winter*, *ICLQ*, 69/4 (2020), 845 (847 f.).

dürfen danach grundsätzlich nur gegen militärische Ziele gerichtet werden.²⁰³ Dem widerspricht u.a. der Einsatz solcher Waffen, die nicht zielgerichtet verwandt werden können.²⁰⁴ Das gilt insbesondere in besiedelten Gebieten, in der – wie hier – militärische und zivile Ziele dicht beieinanderliegen.²⁰⁵ Auf Grund seiner wesentypischen Eigenschaft der Verteilung kleiner Munitionskörper über ein großflächiges Gebiet sind präzise Einsätze der Streumunition nicht möglich.²⁰⁶ Mithin stellt ihre Verwendung eine Verletzung des *Principle of Distinction* durch beide Staaten dar. Überdies ist der Einsatz von Kriegsmitteln verboten, die solche Schäden verursachen, die zu den notwendigen militärischen Zielen außer Verhältnis stehen (*Principle of Proportionality*).²⁰⁷ Der ICTY hält eine Kampfhandlung dann für unverhältnismäßig, wenn eine durchschnittlich informierte Person unter Herbeiziehung der verfügbaren Informationen hätte erwarten können, dass es durch diese zu einer großen Zahl ziviler Opfer kommen würde.²⁰⁸ Notwendig hingegen sind allein solche Kampfmittel und -methoden, deren Einsatz zur militärischen Schwächung der gegnerischen Partei unabdingbar erscheinen.²⁰⁹ *Handicap International* zufolge haben die Streubomben eine mit Landminen vergleichbare Wirkung.²¹⁰ Erfahrungsgemäß explodiert mindestens 40 % der gestreuten Submunition nicht sofort.²¹¹ Diese bleiben im Detonationsgebiet zurück und gefährden auf diese Weise die Bevölkerung noch lange nach einem Angriff.²¹² Dieses Ausmaß überschreitet allem Anschein nach die Schwelle der – grundsätzlich noch zu rechtfertigenden –

²⁰³ *Henckaerts/Doswald-Beck*, in: dies (Hrsg.), ICRC, Customary IHL, Vol. I: Rules, Rule 1 (6 ff.); *Bothe*, in: Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 822 Rn. 66. Diese Regel findet sich auch in Art. 51 ff. ZP I zu den GRKA.

²⁰⁴ IGH, *Legality of Threat or Use of Nuclear Weapons*, Gutachten vom 08.07.1996, ICJ Report 1996, 266 (257 Rn. 78); *Oeter*, in: Fleck (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, 100 f. Rn. 404.

²⁰⁵ *Bothe*, in: Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 824 Rn. 67; *Haumer/Schöberl*, HuV-I, Band 28, 3/2015, 100 (103).

²⁰⁶ Zur Funktionsweise von Streubomben siehe das Faktenblatt Streubomben von Handicap International vom September 2020, 1 ff, erhältlich im Internet: <https://www.streubomben.de/fileadmin/redaktion/streubomben_de/PDF_neu/faktenblatt-streubomben.pdf> (besucht am 10.12.2020).

²⁰⁷ „[A] harm greater than that unavoidable to achieve legitimate military objectives”, IGH, *Legality of Threat or Use of Nuclear Weapons*, Gutachten vom 08.07.1996, ICJ Report 1996, 266 (257 Rn. 78); *Henckaerts/Doswald-Beck*, in: dies (Hrsg.), ICRC, Customary IHL, Vol. I: Rules, Rule 14 (46 ff.); *Turns*, in: Evans (Hrsg.), International Law, 840 (852) (856); *Oeter*, in: Fleck (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, 89 Vor 401, 96 f. Rn. 402.

²⁰⁸ „[I]t is necessary to examine whether a reasonably well-informed person in the circumstances of the actual perpetrator, making reasonable use of the information available to him or her, could have expected excessive civilian casualties to result from the attack”, vgl. ICTY, *Prosecutor v. Stanislav Galić*, Trial Chamber I, 05.12.2003, Case no. IT-98-29-T, erhältlich im Internet: <<https://www.icty.org/x/cases/galic/tjug/en/gal-tj031205e.pdf>> (besucht am 10.12.2020), Rn. 58.

²⁰⁹ *Henckaerts/Doswald-Beck*, in: ICRC, Customary IHL, Vol. I: Rules, Rule 14 (47); *Oeter*, in: Fleck (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, 89 Vor 401; *Bothe*, in: Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 821 Rn. 64.

²¹⁰ Vgl. Faktenblatt Streubomben von Handicap International vom September 2020, 2.

²¹¹ Vgl. Faktenblatt Streubomben von Handicap International vom September 2020, 2.

²¹² Vgl. Faktenblatt Streubomben von Handicap International vom September 2020, 1 f.

Kollateralschäden an Zivilpersonen.²¹³ Daran gemessen deutet viel auf einen Verstoß gegen das *Principle of Proportionality* hin.

Ferner ist der Einsatz von Streumunition explizit durch die *Convention on Cluster Munitions* von 2008 verboten.²¹⁴ Armenien und Aserbaidschan sind dieser Konvention jedoch nicht beigetreten und demnach nicht vertraglich gebunden.²¹⁵

Ein Verstoß gegen HVR könnte außerdem in dem Einsatz unbemannter bewaffneter Fluggeräte (sog. Kampfdrohnen) liegen. Nach öffentlichen Verlautbarungen wurden solche Waffensysteme vornehmlich von Seiten Aserbaidschans (mit Hilfe der Türkei) im Zuge der Kampfhandlungen in erheblichem Umfang eingesetzt.²¹⁶ Ob die Verwendung von Kampfdrohnen in bewaffneten Konflikten mit Blick auf das HVR zulässig ist, ist im aktuellen völkerrechtlichen Diskurs jedoch (noch) sehr streitig.²¹⁷ Im Fokus dieses Streits steht die Frage, ob Kampfdrohnen im Einklang mit den *Principles of Distinction* und *Proportionality* agieren können.²¹⁸ Spätestens seit ihrem verstärkten Einsatz durch die USA gegen die *Taliban* in Afghanistan und *al-Quaida* im Jemen wird dies mit zum Teil diametral gegensätzlichen Positionen diskutiert.²¹⁹ Festzuhalten ist aber, dass der Einsatz von (auch neuartigen) Waffensystemen in jedem Fall den Vorgaben des HVR unterliegt.²²⁰ Deshalb muss auch die Verwendung von Kampfdrohnen

²¹³ Zur Rechtfertigung von Kollateralschäden aus Gründen der militärischen Notwendigkeit siehe *Oeter*, in: Fleck (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, 100 Rn. 404.

²¹⁴ Vgl. Art. 1 der *Convention on Cluster Munitions*, erhältlich im Internet: <<https://www.clusterconvention.org/the-convention/convention-text/>> (besucht am 10.12.2020); zur Konvention vgl. ferner *Chinkin/Kaldor*, International Law and New Wars, 304 ff.

²¹⁵ Vgl. die Liste der Konventionsstaaten der *Convention on Cluster Munitions*, erhältlich im Internet: <<https://www.clusterconvention.org/country-profiles/>> (besucht am 10.12.2020).

²¹⁶ *Avenarius/Krüger/Szymanski*, Ferngesteuertes Inferno, Süddeutsche Zeitung vom 09.12.2020; die Bundesministerin der Verteidigung *Kramp-Karrenbauer* nannte den Konflikt den „ersten[n] echten[n] Drohnenkrieg der Geschichte“, vgl. die Rede der damaligen Bundesministerin der Verteidigung an der Helmut-Schmidt-Universität vom 17.11.2020, erhältlich im Internet: <<https://www.bmvg.de/resource/blob/4483202/a62307ebef4572c1cffa40eb91093417/20201117-dl-grundsatzrede-unibwhh-data.pdf>> (besucht am 10.12.2020).

²¹⁷ Einen Überblick über den Streitstand findet sich bei Rauch, in: Tietje (Hrsg.), Beiträge zum Europa- und Völkerrecht, Heft 20, 5 (2020), 8, 13 ff.; vgl. ferner Geiss, Die völkerrechtliche Dimension autonomer Waffensysteme, 14 ff.; Schmitt/Thurnher, NSJ, 4 (2013), 231 (243 ff.); Frau, VN 3 (2013), 99 ff.

²¹⁸ Vgl. Rauch, in: Tietje (Hrsg.), Beiträge zum Europa- und Völkerrecht, Heft 20, 5 (2020), 8, 13 ff.; Schmitt/Thurnher, NSJ, 4 (2013), 231 (243 ff.). Im Rahmen des Einsatzes von Kampfdrohnen der USA im Jemen von der *Air Base Rammstein* aus zweifelt das OVG Münster eine Konformität mit dem *Principle of Distinction* an, OVG Münster, Urteil vom 19.03.2019 – 4 A 1361/15, erhältlich im Internet: <<https://www.juris.de/r3/search>> (besucht am 10.12.2020), Rn. 226, 456.

²¹⁹ Vgl. OVG Münster, Urteil vom 19.03.2019 – 4 A 1361/15, Rn. 226 ff., 471 ff.; *Oeter*, Ethik und Militär 1 (2014), 36 ff.; vgl. zum Standpunkt der USA den Report des White House Office on the Legal and Policy Frameworks Guiding the United States' Use of Military Force and Related National Security Operations von 2016, 3 f., erhältlich im Internet: <https://www.justsecurity.org/wp-content/uploads/2016/12/framework.Report_Final.pdf> (besucht am 10.12.2020).

²²⁰ Vgl. OVG Münster, Urteil vom 19.03.2019 – 4 A 1361/15, Rn. 294; zum Teil bestätigt durch das BVerwG, Urteil vom 25.11.2020 – 6 C 7.19, erhältlich im Internet: <<https://www.juris.de/r3/search>> (besucht am 10.12.2020).

konform der benannten Prinzipien gehen. Letztendlich dürfte ihr Einsatz nicht *per se* (völker-)rechtswidrig sein. Ob es im konkreten Fall aber zu Verletzungen des HVR gekommen ist, lässt sich anhand der zugänglichen Auskünfte nicht ermitteln.

2. Zivile Opfer

Durch die Militäreinsätze Armeniens und Aserbaidschans sollen zivile Bewohner getötet und verletzt worden sein.²²¹ Ferner wurden Schäden an zivilem Eigentum und Infrastruktur (darunter Schulen und Krankenhäuser) gemeldet.²²² Auch hier greift das *Principle of Distinction* in Form des Verbots des unterschiedslosen Angriffs, gerade auch mit Blick auf die eingesetzte (Streu-)Munition und den unterschiedslosen Angriff ziviler und militärischer Objekte.²²³ Zwar ist auch hier zu beachten, dass nicht jeder Angriff, der Personen- oder Sachschäden nach sich zieht, *per se* gegen HVR verstößt.²²⁴ Doch sofern in Aussicht steht, dass auch Zivilpersonen betroffen werden können, folgt aus dem *Principle of Proportionality* eine zwingende Verpflichtung der Parteien, zur größtmöglichen Schonung der Zivilpersonen besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.²²⁵ So müssen sie etwa wirksame Warnungen vor den Angriffen aussprechen, die der Zivilbevölkerung genügend Zeit einräumen, sich in Sicherheit zu begeben.²²⁶ *Oeter* ist zuzustimmen, dass diese Pflicht gerade auch für Angriffe mit Raketen zu gelten hat, da hier

²²¹ Bericht der UN Experten des OHCHR vom 11.11.2020, erhältlich im Internet: <<https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=26494&LangID=E>> (besucht am 10.12.2020). Darunter auch zivile Krankenhäuser, die unter besonderem Schutz stehen, vgl. Art. 18 f. IV. GRKA.

²²² HRW, Armenia: Cluster Munitions Kill Civilians in Azerbaijan, vom 30.10.2020; OHCHR, Bericht der UN Experten des OHCHR vom 11.11.2020.

²²³ Das HVR unterscheidet zwischen Kombattanten und Zivilpersonen. Nach seiner Negativdefinition sind all jene Zivilpersonen, die keine Kombattanten sind, vgl. Art. 50 Abs. 1 i.V.m. Art. 43 Abs. 1, 2 ZP I zu den GRKA. Vgl. auch *Fazal*, [Kein] Recht im Krieg?, 30. Zum *Principle of Distinction* siehe auch *Bothe*, in: Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 825 Rn. 68; *Haumer/Schöberl*, HuV-I, 28/3 (2015), 100 (102).

²²⁴ *Turns*, in: Evans (Hrsg.), International Law, 840 (859).

²²⁵ *Oeter*, in: Fleck (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, 135 f. Rn. 447, der auch diesen Grundsatz als Teil des völkergewohnheitsrechtlichen *ius cogens* ansieht. Zwar ist diese Verpflichtung auch vertraglich im Art. 51 ZP I zu den GRKA niedergeschrieben. Doch sind die ZP als solche nicht Teil des *ius cogens* und deren Regelungen gelten deshalb nicht *erga omnes* auf für Nicht-Konventionsstaaten, vgl. *Schmidt*, Das humanitäre Völkerrecht in modernen asymmetrischen Konflikten, 108. Vertiefend zu den Vorsichtsmaßnahmen siehe *Haumer/Schöberl*, HuV-I, 28/3 (2015), 100 (102 f.).

²²⁶ *Bothe*, in: Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 826 Rn. 68; *Haumer/Schöberl*, HuV-I, 28/3 (2015), 100 (103); *Oeter*, in: Fleck (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, 135 f. Rn. 447.

die Wahrscheinlichkeit von Kollateralschäden besonders hoch ist.²²⁷ Doch auch solche Warnungen sind Berichten zufolge (teilweise) unterblieben.²²⁸

3. Einsatz von Söldnern

Des Weiteren sollen auf aserbaidisch-azerbaidschanischer Seite Söldner zum Einsatz in den Kampfhandlungen gekommen sein, die wohl vom türkischen Militär in Syrien angeheuert und nach Aserbaidschan gebracht wurden.²²⁹ Der Einsatz von Söldnern ist durch die *Convention on Mercenaries* untersagt.²³⁰ Diese wurde auch von Aserbaidschan ratifiziert.²³¹ Mithin stellt der Einsatz von Söldnern einen Verstoß gegen Völkervertragsrecht von Seiten Aserbaidschans dar. Die Türkei hingegen ist dieser Konvention nicht beigetreten.²³² Da sie nicht Teil des *ius cogens* ist, gilt sie nicht *erga omnes* für Nicht-Konventionsstaaten.²³³

4. Exekution von Kriegsgefangenen

Darüber hinaus berichtete u.a. die *BBC* über ein Video, das über einen Internet-Messenger verbreitet wurde und in dem die mögliche Erschießung zweier

²²⁷ Oeter, in: Fleck (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, 136. Rn. 447.

²²⁸ HRW berichtet: „None of the witnesses knew of any warning to civilians in the area. ‘Everyone was caught off-guard’ [...]. ‘It was the middle of the day and we were certainly not prepared for or expecting an incoming attack.’”, HRW, Armenia: Cluster Munitions Kill Civilians in Azerbaijan, vom 30.10.2020.

²²⁹ Bericht der UN Experten des OHCHR vom 11.11.2020; Hechler/Fuchs, Syrer als Kanonenfutter der Türkei, tagesschau.de vom 23.10.2020; Stronell, Renewed fighting between Armenia and Azerbaijan: what makes it different this time?, IISS.org vom 05.10.2020.

²³⁰ Vgl. Art. 2 bis Art. 5 der *International Convention against the Recruitment, Use, Financing, and Training of Mercenaries*, verabschiedet durch die VN-Generalversammlung, Resolution vom 04.12.1989, A/RES/44/34, englische Fassung erhältlich im Internet unter: <<https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages-/Mercenaries.aspx>> (besucht am 10.12.2020). Der Begriff des Söldners ist ferner im Art. 47 des ZP I zu den GRKA definiert. Diesem sind jedoch weder Aserbaidschan noch die Türkei beigetreten, vgl. ICRC, Treaties, States Parties and Commentaries.

²³¹ Vgl. ICRC, Treaties, States Parties and Commentaries.

²³² Vgl. ICRC, Treaties, States Parties and Commentaries.

²³³ Schmidt, Das humanitäre Völkerrecht in modernen asymmetrischen Konflikten, 108.

mutmaßlicher Angehöriger der armenischen Armee durch Mitglieder der aserbaidischen Streitkräfte aufgezeichnet ist.²³⁴

Der Status und die Rechte der Kriegsgefangenen sind im III. GRKA geregelt.²³⁵ Unabhängig von der Frage, ob diesen Regelungen *Ius-cogens*-Charakter zukommt, ist Aserbaidschan als Vertragspartei an das Abkommen gebunden. Art. 4 des III. GRKA definiert die Person des Kriegsgefangenen als jede Person, die Mitglied regulärer oder irregulärer Streitkräfte und in Feindeshand gefallen ist.²³⁶ Mithin wäre es für den Status der zwei in Rede stehenden Personen unbeachtlich, ob sie Mitglieder der armenischen Armee oder Milizen aus Berg-Karabach waren. Sofern nun den betroffenen Personen nach der Definition des III. GRKA der Status des Kriegsgefangenen anzuerkennen war und die sie beaufsichtigenden Soldaten tatsächlich der aserbaidischen Armee angehörten, unterstünden sie der Verantwortung des Aserbaidschanischen Staates (Art. 12 Abs. 1 S. 1 und 2 des III. GRKA). Die Handlungen seiner Soldaten werden nach dieser Maßgabe dem Staat zugerechnet und er ist danach – auch für individuelle Fehlverhalten der Soldaten – völkerrechtlich verantwortlich.²³⁷ Gemäß Art. 13 Abs. 1 S. 1 und 2 des III. GRKA ist jede unmenschliche Behandlung der Gefangenen untersagt und gilt als schwere Verletzung des Abkommens. Ausdrücklich erwähnt ist der Fall der Tötung der Gefangenen.²³⁸ Für den Fall, dass sich die in dem Video dargestellten Handlungen als echt erweisen sollten, läge demzufolge jedenfalls in der Exekution ein Verstoß gegen das Gebot der menschlichen Behandlung nach Art. 13 Abs. 1 des III. GRKA. *Fischer* zufolge soll außerdem die bloße Übertragung von Bildern der Gefangenen eine Form der unmenschlichen Behandlung darstellen.²³⁹ Sofern das Video ebenfalls von Angehörigen der armenischen Streitkräfte verbreitet wurde, ist ferner auch darin ein Verstoß gegen dieses Gebot zu erblicken.

IV. Das Abkommen vom 9./10. November 2020

Am 9. November 2020 schließlich haben der Premierminister der Republik Armenien *Paschinjan*, der Präsident der Republik Aserbaidschan *Aliyev* und als Vermittler

²³⁴ *Atanesian/Strick*, Nagorno-Karabakh conflict: 'Execution' video prompts war crime probe, BBC News vom 24.10.2020; eine erste Analyse der Echtheit des Videos hat das britische Journalistenportal Bellingcat durchgeführt, mit dem Ergebnis, „there are many grounds to suspect that the video is genuine“, siehe *Waters*, An Execution in Hadrut, bellingcat.com vom 15.10.2020; das Verteidigungsministerium Aserbaidschans bezeichnet die Videos hingegen als „fake“, vgl. Presseerklärung des Ministry of Defence of the Republic of Azerbaijan vom 26.10.2020, erhältlich im Internet: <<https://mod.gov.az/en/news/azerbaijani-soldier-acts-within-the-framework-of-the-norms-of-international-law-33274.html>> (besucht am 10.12.2020). Auf das bezeichnete Video nimmt auch die Hohe Kommissarin für Menschenrechte der Vereinten Nationen *Bachelet* Bezug und spricht von einem „grave breach of the Geneva Convention“, vgl. *UN News* vom 02.11.2020, erhältlich im Internet: <<https://news.un.org/en/story/2020/11/1076672>> (besucht am 10.12.2020).

²³⁵ Vgl. Art. 4 ff. GRKA. Zur Bindungswirkung des III. GRKA *Fischer*, in: *Fleck* (Hrsg.), *Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten*, 263 f. Vor 701.

²³⁶ Vgl. auch *Idib.*, 263 f. Vor 701.

²³⁷ *Idib.*, 265 Rn. 702.

²³⁸ Vgl. Art. 13 Abs. 1 S. 2 1. Fall des III. GRKA.

²³⁹ *Idib.*, 267 f. Rn. 704.

der Präsident der Russischen Föderation *Putin* ein Waffenstillstandsabkommen unterzeichnet.²⁴⁰ Dessen zentrale Regelung beinhaltete die umfassende Einstellung der bewaffneten Auseinandersetzung ab dem 10. November 2020.²⁴¹ Daraus folgt, dass auch das Gewaltverbot in dieser Übergangsphase zu beachten ist.²⁴² Nach Abschluss eines Waffenstillstands können die Konfliktparteien die Kampfhandlungen nur dann wieder aufnehmen, wenn dies zur Ausübung des Selbstverteidigungsrechts unbedingt erforderlich ist.²⁴³ Ferner verpflichtet das Abkommen Armenien, sämtliche Truppen aus dem aserbaidischen Staatsgebiet abzuziehen.²⁴⁴ Zur Sicherung der Waffenruhe und Durchsetzung des Abkommens sollen knapp 2000 russische Soldaten als so bezeichnete „Friedenstruppen“ in Berg-Karabach stationiert werden.²⁴⁵ Eine vertragliche Vereinbarung über den Status Berg-Karabachs sieht das Abkommen jedoch nicht vor.²⁴⁶ Da diese zentrale Frage des Konflikts nicht geklärt wurde, vermag der Waffenstillstand der Einschätzung *Meisters* zufolge keinerlei vertrauens- und dadurch letztlich *friedensstiftende* Wirkung zu entfalten.²⁴⁷ Damit bestätigt dieses Abkommen die Einschätzung von *Chinkin/Kaldor* über den Effekt gegenwärtiger Friedenssicherungsmaßnahmen:

“[T]he focus on the use of military forces (...) suggests that peacekeeping is predominantly about separation sides and preventing the eruption of conflict rather than about (...) *peacebuilding*”.²⁴⁸

V. Zusammenfassung

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für die militärische Offensive Aserbaidschans in Berg-Karabach ab dem 27. September 2020 der Schutzbereich des Gewalt- wie auch Interventionsverbots nicht eröffnet war.²⁴⁹ Hingegen hat Armenien durch sein Eingreifen gegen diese Verbote verstoßen und war dabei auch nicht durch geschriebene oder

²⁴⁰ *BBC News*, Armenia, Azerbaijan and Russia sign Nagorno-Karabakh peace deal, vom 10.11.2020; Meister, Bergkarabach nach dem Waffenstillstandsabkommen, Heinrich-Böll-Stiftung vom 18.11.2020.

²⁴¹ Vgl. *BBC News*, Armenia, Azerbaijan and Russia sign Nagorno-Karabakh peace deal, vom 10.11.2020.

²⁴² *Greenwood*, in: Fleck (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, 51 Rn. 234.

²⁴³ Vgl. *Idib*, 51 Rn. 234.

²⁴⁴ *BBC News*, Armenia, Azerbaijan and Russia sign Nagorno-Karabakh peace deal, vom 10.11.2020; Meister, Bergkarabach nach dem Waffenstillstandsabkommen, Heinrich-Böll-Stiftung vom 18.11.2020.

²⁴⁵ *BBC News*, Armenia, Azerbaijan and Russia sign Nagorno-Karabakh peace deal, vom 10.11.2020; Meister, Bergkarabach nach dem Waffenstillstandsabkommen, Heinrich-Böll-Stiftung vom 18.11.2020.

²⁴⁶ Meister, Bergkarabach nach dem Waffenstillstandsabkommen, Heinrich-Böll-Stiftung vom 18.11.2020.

²⁴⁷ *Ibid.*, Heinrich-Böll-Stiftung vom 18.11.2020.

²⁴⁸ *Chinkin/Kaldor*, International Law and New Wars, 395 [Hervorhebung durch den Autor].

²⁴⁹ Vgl. D., I., 1.

ungeschriebene Ausnahmegründe gerechtfertigt.²⁵⁰ Schließlich haben sowohl Aserbaidschan als auch Armenien (unter Zugrundelegung der verfügbaren Informationen) im Zuge des Konflikts durch den Einsatz von Streumunition, die Beeinträchtigung von Zivilpersonen²⁵¹ und – im Fall Aserbaidschans – durch den Einsatz von Söldnern²⁵² sowie mutmaßlich durch die Exekution von Kriegsgefangenen²⁵³ gegen HVR verstoßen. Gegenstand künftiger völkerrechtlicher Aufarbeitung wird ferner der Einsatz von Kampfdrohnen sein.²⁵⁴ Die militärische Auseinandersetzung endete vorerst mit dem Inkrafttreten des Waffenstillstandsabkommens vom 10. November 2020.²⁵⁵ Dieses sieht zur Überwachung der Einhaltung des Waffenstillstands die Stationierung von russischen Friedenstruppen vor. Nicht geregelt wurde darin jedoch der Status der Region Berg-Karabach.

E. Schlussbetrachtung

Trotz des Abkommens vom November 2020 ist der Konflikt zwischen Armenie(r)n und Aserbaidschan(ern) noch lange nicht befriedet. Zwar schweigen seitdem die Waffen zwischen den Konfliktparteien und russische Soldaten sind beauftragt, darüber zu wachen, dass der Streit nicht erneut gewaltsam eskaliert. Doch ist höchst zweifelhaft, ob das Abkommen dazu taugt, die Region nachhaltig zu befrieden. Vielmehr besteht weiterhin Anlass zur Sorge, dass sich die Spirale der gegenseitigen Gewalt, der „Kaukasischen Kreislauf“²⁵⁶, wie es *Avenarius* formuliert, weiterdreht.

Der maßgebliche Grund für diesen – zugegebenermaßen sehr pessimistischen – Blick in die Zukunft ist der Umstand, dass das Abkommen keine politische Vereinbarung über den künftigen Status des Zankapfels Berg-Karabach enthält.²⁵⁷ Denn auch wenn der Streit um die territoriale Zugehörigkeit dieser Region anhand der gegenwärtigen (völker-)rechtlichen Argumente zugunsten Aserbaidschans zu entscheiden ist²⁵⁸ – der Blick in die Geschichte verdeutlicht, dass das Beharren auf tatsächlichen oder nur vermeintlichen Ansprüchen keine Konfliktlösung herbeiführt, geschweige denn Frieden stiften kann. Sowohl auf armenischer als auch auf aserbaidschanischer Seite war keinerlei Kompromissbereitschaft erkennbar. Im Gegenteil, es herrscht eine nationalistische Stimmung vor, die beide Seiten in immer neue Konfrontationen treibt.²⁵⁹ Bleibt es dabei, steht in Aussicht, dass sich immer neue Vorkommnisse hinzugesellen werden, an denen sich dieser Konflikt entzündet. Und es sollte überraschen, wenn er nicht auch künftig gewaltsam ausgetragen wird.

²⁵⁰ Vgl. D., I. 2., II.

²⁵¹ Vgl. D., III., 1., 2.

²⁵² Vgl. D., III., 3.

²⁵³ Vgl. D., III., 4.

²⁵⁴ Vgl. D., III. 1.

²⁵⁵ Vgl. D., IV.

²⁵⁶ *Avenarius*, Der kaukasische Kreislauf, *Süddeutsche Zeitung* vom 01.11.2020.

²⁵⁷ Vgl. D., IV.

²⁵⁸ Vgl. das Ergebnis in C., III.

²⁵⁹ Meister, Bergkarabach nach dem Waffenstillstandsabkommen, Heinrich-Böll-Stiftung vom 18.11.2020; *Bigalke*, *SZ* vom 29.09.2020.

Aber auch mit einer weniger pessimistischen Sicht auf die Situation ist festzuhalten, dass in Zukunft die bestehenden Streitpunkte aufgearbeitet werden müssen. Hierfür kann die sachliche völkerrechtliche Bewertung des Konflikts um Berg-Karabach als Dialog-Grundlage dienen – als objektive Basis für eine gemeinschaftliche Zukunft beider Staaten und beider Völker. Klar ist aber auch, dass es überdies politisch-diplomatischen Lösungsanstrengungen zwischen beiden Seiten bedarf. Andernfalls erscheinen auch künftig sämtliche Vermittlungsversuche, sei es seitens der OSZE oder unter der Aufsicht Russlands, zum Scheitern verurteilt.

Die Aufarbeitung muss mit der jüngsten militärischen Auseinandersetzung vom Herbst 2020 beginnen. Die Regierungen dürfen sich nicht gegen die Arbeit Internationaler (Nichtregierungs-)Organisationen wie dem *ICRC* oder *HRW* sperren und sich an die Vorgaben des Waffenstillstandsabkommens halten.²⁶⁰ Ferner müssen sie ernsthaft die Ermittlung der möglichen Verletzungen des HVR betreiben bzw. zulassen.²⁶¹

Falls dies nicht geschieht, wird auch in den künftigen zehn Jahren das Bild der „ständigen Krisenregion“²⁶² weiterhin vorherrschen und eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung für den (Territorial-)Konflikt um Berg-Karabach unmöglich sein.

²⁶⁰ *HRW* berichtet über bekanntgewordene Fälle des Missbrauchs und der Demütigung von armenischen Kriegsgefangenen durch Aserbaidschanische Soldaten auch nach dem Abschluss des Waffenstillstandsabkommens, vgl. *HRW*, Azerbaijan: Armenian Prisoners of War Badly Mistreated, vom 02.12.2020, erhältlich im Internet: <<https://www.hrw.org/news/2020/12/02/azerbaijan-armenian-prisoners-war-badly-mistreated>> (besucht am 10.12.2020).

²⁶¹ Vgl. D., III.

²⁶² Auch in der Neuauflage aus dem Jahr 2018 stellen *von Gumpenberg/Steinbach* diese Wahrnehmung fest, vgl. *von Gumpenberg/Steinbach*, in: dies. (Hrsg.), *Der Kaukasus*, 7 (8).

SCHRIFTUM

- Ader*, Werner, Gewaltsame Rettungsaktionen zum Schutz eigener Staatsangehöriger im Ausland, München 1988.
- Arnold*, Tom, Donating with the Kardashians: Armenia's diaspora supports embattled homeland, Reuters.com, vom 16.10.2020, erhältlich im Internet: <<https://de.reuters.com/article/armenia-azerbaijan-diaspora-int/donating-with-the-kardashians-armenias-diaspora-supports-embattled-homeland-idUSKBN2712JZ>> (besucht am 10.12.2020).
- Aslanyan*, Andranik Eduard, Energie- und geopolitische Akteure im Südkaukasus, Der Bergkarabach-Konflikt im Spannungsfeld von Interessen (1991 – 2015), Wiesbaden 2019.
- Atanesian*, Grigor/*Strick*, Benjamin, Nagorno-Karabakh conflict: 'Execution' video prompts war crime probe, BBC News vom 24.10.2020, erhältlich im Internet: <<https://www.bbc.com/news/world-europe-54645254>> (besucht am 10.12.2020).
- Auch*, Eva-Maria, Berg Karabach – Krieg um den « schwarzen Garten », in: Gumpfenberg, Marie-Carin von/Steinbach, Udo (Hrsg.), Der Kaukasus, Geschichte – Kultur – Politik, 3. Auflage, München 2018, 123.
- Avakian*, Shahen, Nagorny-Karabakh, Legal Aspects, Deutsch-Armenische Gesellschaft (2005), erhältlich im Internet: <<http://www.deutscharmenischegesellschaft.de/wp-content/uploads/2010/05/SHAHEN-AVAKIAN-Nagorno-Karabakh-Legal-Aspects-2005.pdf>> (besucht am 10.12.2020).
- Avenarius*, Thomas, Der kaukasische Kreislauf, Süddeutsche Zeitung vom 01.11.2020, erhältlich im Internet: <<https://www.sueddeutsche.de/politik/bergkarabach-schuschaschuschi-krieg-1.5101283>> (besucht am 10.12.2020).
- /*Krüger*, Paul-Anton/*Szymanski*, Mike, Ferngesteuertes Inferno, Süddeutsche Zeitung vom 09.12.2020, erhältlich im Internet: <<https://www.sueddeutsche.de/politik/bergkarabach-aserbajdschan-armenien-drohnen-militaer-ruestungsindustrie-1.5141393>> (besucht am 10.12.2020).
- Bashlinskaya*, Aydan, Die völkerrechtliche Bewertung des Konflikts zwischen Armenien und Aserbajdschan um Berg-Karabach, Das Krisenmanagement durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union und die OSZE, Baden-Baden 2010.
- BBC News*, Armenia, Azerbaijan and Russia sign Nagorno-Karabakh peace deal, BBC News vom 10.11.2020, erhältlich im Internet: <<https://www.bbc.com/news/world-europe-54882564>> (besucht am 10.12.2020).
- Russia recognises Georgian rebels, BBC News vom 28.08.2008, erhältlich im Internet: <<https://news.bbc.co.uk/2/hi/7582181.stm>> (besucht am 10.12.2020).
- Bigalke*, Silke, Kämpfe um Berg-Karabach: Gefechte mit Vorgeschichte, Süddeutsche Zeitung vom 29.09.2020, erhältlich im Internet: <<https://www.sueddeutsche.de/politik/berg-karabach-nagorny-karabakh-konflikt-1.5049091>> (besucht am 10.12.2020).

- Boeder*, Winfried, Der « Berg der Sprachen » – die Sprachenvielfalt im Kaukasus, in: Gumpenberg, Marie-Carin von/ Steinbach, Udo (Hrsg.), Der Kaukasus, Geschichte – Kultur – Politik, 3. Auflage, München 2018, 217.
- Brownlie*, Ian, International Law and the Use of Force by States, Oxford 1963.
- Brüne*, Stefan, Frieden unterwünscht? Der ungelöste Konflikt um Berg-Karabach, Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik (2018), 279.
- Chinkin*, Christine/*Kaldor*, Mary, International Law and New Wars, Cambridge 2017.
- Collard*, Rebecca, The Diaspora may be Armenias biggest Asset in Nagorno-Karabagh, foreignpolicy.com vom 17.10.2020, erhältlich im Internet: <<https://foreignpolicy.com/2020/10/17/armenia-diaspora-nagorno-karabakh-azerbaijan/>> (besucht am 10.12.2020).
- Der SPIEGEL*, „Wir werden euch ausrotten“, Kampf um Berg-Karabach und der Völkermord an den Armeniern (I), 13 (1992), 138.
- Doyle*, Leonard/*Richards*, Charles, 'No-fly' zone imposed on Iraq: Allies soften role and mandate of air forces while UN fixes border with Kuwait, The Independent vom 27.08.1992, erhältlich im Internet: <<https://www.independent.co.uk/news/no-fly-zone-imposed-on-iraq-allies-soften-role-and-mandate-of-air-forces-while-un-fixes-border-with-1542751.html>> (besucht am 10.12.2020).
- Durand*, Bernard, « Le mandat sur l'Arménie n'aura pas lieu? » Un drame au coeur de la Turquie, de la Cilicie et de la Syrie (1915-1920), Revue historique de droit français et étranger (1922-), 95 (2017), 393, erhältlich im Internet: <https://www.jstor.org/stable/26593524?seq=3#metadata_info_tab_contents> (besucht am 10.12.2020).
- Epping*, Volker/*Heintschel von Heinegg*, Wolff (Hrsg.), Ipsen, Völkerrecht, 7. Auflage, München 2018.
- Ernst*, Anna, „Beide Seiten leiden“, Süddeutsche Zeitung vom 12.10.2020, erhältlich im Internet: <<https://www.sueddeutsche.de/politik/bergkarabach-konflikt-rotes-kreuz-1.5062190>> (besucht am 10.12.2020).
- Evans*, Malcom D. (Hrsg.), International Law, 5. Auflage, Oxford 2018.
- Fazal*, Tanisha M., [Kein] Recht im Krieg?, Nicht intendierte Folgen der völkerrechtlichen Regelung bewaffneter Konflikte, Hamburg 2019.
- Fleck*, Dieter (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, München 1994.
- Frau*, Robert, Der Einsatz von Drohnen, Eine völkerrechtliche Betrachtung, Vereinte Nationen (3) 2013, 99.
- Frowein*, Jochen, Das de-facto-Regime im Völkerrecht, Eine Untersuchung zur Rechtsstellung „nichtanerkannter Staaten“ und ähnlicher Gebilde, Köln 1968.
- Der Beitrag der internationalen Organisationen zur Entwicklung des Völkerrechts, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 1976, 147.
- Geiss*, Robin, Die völkerrechtliche Dimension autonomer Waffensysteme, Bonn 2015, erhältlich im Internet: <<http://library.fes.de/pdf-files/id/ipa/11444-20150619.pdf>> (besucht am 10.12.2020).

- Ginn, Edwin* (Hrsg.), *World Peace Foundation Pamphlet IV/1*, Boston (1921), 133.
- Gordon, Edward/Bilder, Richard B./Rovine, Arthur W./Wallace, Don*, *International Law and The United States Action in Grenada: A Report*, *The International Lawyer* 18 (Nr. 2, 1984), 331, erhältlich im Internet: <<http://www.jstor.org/stable/40705519>> (besucht am 10.12.2020).
- Gowlland-Debbas, Vera*, *Security Council Enforcement Action and Issues of State Responsibility*, *International & Comparative Law Quarterly* 43 (Nr. 1, 1994), 55, erhältlich im Internet: <<https://www.jstor.org/stable/760823>> (besucht am 10.12.2020).
- Gray, Christine*, *International Law and the Use of Force*, 3. Auflage, Oxford 2008.
- Gumppenberg, Marie-Carin von/Steinbach, Udo* (Hrsg.), Vorwort zur 2. Auflage, in: *Gumppenberg, Marie-Carin von/Steinbach, Udo* (Hrsg.), *Der Kaukasus, Geschichte – Kultur – Politik*, 2. Auflage, München 2010, 7.
- Vorwort zur 3. Auflage, in: *Gumppenberg, Marie-Carin von/Steinbach, Udo* (Hrsg.), *Der Kaukasus, Geschichte – Kultur – Politik*, 3. Auflage, München 2018, 7.
- Halbach, Uwe*, *Neuere Entwicklungen im Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan*, *SWP-Aktuell* (71) 2020, erhältlich im Internet: <<https://doi.org/10.18449/2020A71>> (besucht am 10.12.2020).
- *Smolnik, Franziska* in: *Fischer, Sabine* (Hrsg.), *Nicht eingefroren! Die ungelösten Konflikte um Transnistrien, Abchasien, Südossetien und Berg-Karabach im Lichte der Krise um die Ukraine*, *Stiftung Wissenschaft und Politik-Studie* 2016, erhältlich im Internet: <<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-47461-2>> (besucht am 10.12.2020).
- Handicap International*, *Faktenblatt Streubomben*, *Handicap International* vom September 2020, erhältlich im Internet: <https://www.streubomben.de/fileadmin/redaktion/streubomben_de/PDF_neu/faktenblatt-streubomben.pdf> (besucht am 10.12.2020).
- Haumer, Stefanie/Schöberl, Katja*, *Anwendung militärischer Gewalt in dichtbesiedelten Gebieten*, *Humanitäres Völkerrecht* 28 (Nr. 3, 2015), 100, erhältlich im Internet: <<http://www.ifhv.de/index.php/publications/issues>> (besucht am 10.12.2020).
- Hechler, Daniel/Fuchs, Tina*, *Syrer als Kanonenfutter der Türkei*, *tagesschau.de* vom 23.10.2020, erhältlich im Internet: <<https://www.tagesschau.de/ausland/syrien-soeldner-101.html>> (besucht am 10.12.2020).
- Heintze, Hans-Joachim*, *Befreiungsbewegungen im humanitären Völkerrecht*, *Humanitäres Völkerrecht* 26, (Nr. 1, 2013), 28, erhältlich im Internet: <<http://www.ifhv.de/index.php/publications/issues>> (besucht am: 10.12.2020).
- *Sind De-facto-Regime an die Menschenrechte gebunden?*, in: *Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik* (Hrsg.), *OSZE-Jahrbuch* 2009, Baden-Baden 2010, 297.
- Heinz, Wolfgang S.*, *Zum Umgang des VN-Sicherheitsrats mit Menschenrechtspflichten bewaffneter Oppositionsgruppen*, *Humanitäres Völkerrecht* 26 (Nr. 1, 2013), 4, erhältlich im Internet: <<http://www.ifhv.de/index.php/publications/issues>> (besucht am 10.12.2020).

- Henckaerts, Jean-Marie/Doswald-Beck, Louise* (Hrsg.), *International Committee of the Red Cross, Customary International Humanitarian Law, Vol. I: Rules*, Oxford 2005.
- Herdegen, Matthias*, *Völkerrecht*, 19. Auflage, München 2020.
- Heß, Michael Reinhard*, *Panzer im Paradies, Der Berg-Karabach-Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan*, Berlin 2016.
- Hudson, Manley O.*, *Membership in the League of Nations*, *American Journal of International Law*, 18 (1924), 436.
- Human Rights Watch*, *Armenia: Cluster Munitions Kill Civilians in Azerbaijan*, Human Rights Watch vom 30.10.2020, erhältlich im Internet: <<https://www.hrw.org/news/2020/10/30/armenia-cluster-munitions-kill-civilians-azerbaijan>> (besucht am: 10.12.2020).
- *Azerbaijan: Armenian Prisoners of War Badly Mistreated*, Human Rights Watch vom 02.12.2020, erhältlich im Internet: <<https://www.hrw.org/news/2020/12/02/azerbaijan-armenian-prisoners-war-badly-mistreated>> (besucht am 10.12.2020).
 - *Azerbaijan: Cluster Munitions Used in Nagorno-Karabakh*, Human Rights Watch vom 23.10.2020, erhältlich im Internet: <<https://www.hrw.org/news/2020/10/23/azerbaijan-cluster-munitions-used-nagorno-karabakh>> (besucht am 10.12.2020).
 - *The Former Soviet Union*, Human Rights Watch Report 1993, erhältlich im Internet: <<https://www.hrw.org/reports/1993/WR93/Hsw-07.htm>> (besucht am 10.12.2020).
- International Committee of the Red Cross*, *Treaties, States Parties and Commentaries*, erhältlich im Internet: <<https://ihl-databases.icrc.org/applic/ihl/ihl.nsf/vwTreatiesByCountry.xsp>> (besucht am 10.12.2020).
- *What is humanitarian law?*, International Committee of the Red Cross vom 31.12.2014, erhältlich im Internet: <<https://www.icrc.org/en/document/what-international-humanitarian-law>> (besucht am 10.12.2020).
- Jellinek, Georg*, *Allgemeine Staatslehre*, 3. Auflage, Berlin/Heidelberg 1921.
- Jeska, Andrea*, *Ein neuer Vers im Klagelied*, ZEIT-Online vom 28.10.2020, erhältlich im Internet: <<https://www.zeit.de/2020/45/bergkarabach-konflikt-gesellschaft-aserbaidschan-armenien-krieg-hilfe-westen-aussenwelt>> (besucht am 10.12.2020).
- Kipke, Rüdiger*, *Konflikttherd Südkaukasus, Aserbaidschan im Fokus (sowjet-)russischer und armenischer Interessen*, Wiesbaden 2015.
- Klabbers, Jan*, *The Right to be Taken Seriously: Self-Determination in International Law*, *Human Rights Quarterly* 28 (2006), 186.
- Kleczkowska, Agata*, *The Illegality of Humanitarian Intervention: The Case of the UK's Legal Position Concerning the 2018 Strikes in Syria*, *Utrecht Journal of International European Law*, 35 (1), 35, erhältlich im Internet: <<http://doi.org/10.5334/ujiel.483>> (besucht am 10.12.2020).
- Kohen, Marcelo G./Hébié, Mamadou* (Hrsg.), *Territorial Disputes in International Law*, Cheltenham/Northampton 2018.
- Kolstø, Pål*, *The sustainability and Future of Unrecognized Quasi-States*, *Journal of Peace Research.*, 43 (Nr. 6, 2006), 723.
- Krieger, Heike*, *Das Effektivitätsprinzip im Völkerrecht*, Berlin 2000.

- Krüger*, Heiko, Der Berg-Karabach-Konflikt, Eine juristische Analyse, Heidelberg/Berlin 2009.
- Kosovo, Abchasien, Südossetien und das internationale Sezessionsrecht, Berlin 2009.
- Lange*, Katja, Der Status der Aufständischen im modernen Völkerrecht, Frankfurt am Main 2007.
- Luchterhandt*, Otto, Berg-Karabachs Selbstbestimmungsrecht: Begründung und praktische Folgerungen, in: Soghomonyan, Vahram (Hrsg.), Lösungsansätze für Berg-Karabach/Arzach, Baden-Baden 2010, 11.
- Marston*, Geoffrey, United Kingdom Materials on International Law 1992, British Yearbook of International Law 63 (Nr. 1, 1993), 815, erhältlich im Internet: <<https://academic.oup.com/bybil>> (besucht am 10.12.2020).
- Meister*, Stefan, Instabiler Frieden – Bergkarabach nach dem Waffenstillstandsabkommen, Heinrich-Böll-Stiftung vom 18.11.2020, erhältlich im Internet: <<https://www.boell.de/de/2020/11/18/krieg-und-waffenstillstand-bergkarabach-10-konsequenzen-fuer-den-suedkaukasus-und-die-eu>> (besucht am 10.12.2020).
- Sicherheitspolitische Stagnation im Südkaukasus: Berg-Karabach im Spannungsfeld regionaler und internationaler Akteure, in: Sandschneider, Dr. Eberhard (Hrsg.), DGAPanalyse 2 (2013), 3.
- Ministry of Defence of the Republic of Azerbaijan*, Armenian armed forces committed large-scale provocations along the entire length of the front, Ministry of Defence of the Republic of Azerbaijan vom 27.09.2020, erhältlich im Internet: <<https://mod.gov.az/en/news/armenian-armed-forces-committed-large-scale-provocations-along-the-entire-length-of-the-front-32311.html>> (besucht am 10.12.2020).
- Azerbaijani soldier acts within the framework of the norms of international law, Ministry of Defence of the Republic of Azerbaijan vom 26.10.2020, erhältlich im Internet: <<https://mod.gov.az/en/news/azerbaijani-soldier-acts-within-the-framework-of-the-norms-of-international-law-33274.html>> (besucht am 10.12.2020).
- Motika, Raoul*, Religionen – Identitätsstiftung, Abgrenzung und Gemeinschaftsbildung, in: Gumpfenberg, Marie-Carin von/ Steinbach, Udo (Hrsg.), Der Kaukasus, Geschichte – Kultur – Politik, 3. Auflage, München 2018, 246.
- Noack*, David X., Jenseits des Blockdenkens, Der Südossetien-Konflikt: Ansätze einer Lösung für den Streit um die abtrünnige Republik, multipolar 3 (2017), 93.
- Nowak*, Christina, Das Interventionsverbot im Bürgerkrieg, Darstellung eines Wandels durch die Bürgerkriege in Libyen, Syrien, Irak, Jemen und Ukraine seit 2011, Berlin 2018.
- Oeter*, Stefan, Rechtsfragen des Einsatzes bewaffneter Drohnen aus völkerrechtlicher Perspektive, in: Ethik und Militär 1 (2014), 36.
- Office of the High Commissioner for Human Rights*, Mercenaries in and around the Nagorno-Karabakh conflict zone must be withdrawn – UN experts, Office of the High Commissioner for Human Rights vom 11.11.2020, erhältlich im Internet: <<https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=26494&LangID=E>> (besucht am 10.12.2020).

- Pegg*, Scott, *International Society and the De facto State*, London 2019, erhältlich im Internet: <<https://doi.org/10.4324/9780429354847>> (besucht am 10.12.2020).
- Peters*, Anne, *Das Gebietsreferendum im Völkerrecht, Seine Bedeutung im Licht der Staatenpraxis nach 1989*, Baden-Baden 1995.
- Pippan*, Christian, Zur Direktionskraft des Rechts der Staaten auf innere Selbstbestimmung, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 2016, 497.
- Political Affairs Committee of the Parliamentary Assembly of the Council of Europe*, ‘Missile strikes on civilian areas have to stop’, says Migration Committee Chairperson, Political Affairs Committee of the Parliamentary Assembly of the Council of Europe vom 29.10.2020, erhältlich im Internet: <<https://pace.coe.int/en/news/8073>> (besucht am 10.12.2020).
- Quigley*, John, The Legality of the United States Invasion of Panama, *Yale Journal of International Law*, 15 (1990), erhältlich im Internet: <<https://digitalcommons.law.yale.edu/yjil/vol15/iss2/3>> (besucht am 10.12.2020).
- Rauch*, Annika, Autonome Waffensysteme und Völkerrecht, Stand der wissenschaftlichen Diskussion, offene Forschungsfragen und aktuelle Regelungsanstrengungen im internationalen System, in: Tietje, Christian (Hrsg.), *Beiträge zum Europa- und Völkerrecht* 20 (Nr. 5, 2020), erhältlich im Internet: <<http://telc.jura.uni-halle.de/de/node/42>> (besucht am 10.12.2020).
- Relitz*, Sebastian, De-facto-Staaten als zentrale Herausforderung europäischer Integration: Der Fall Abchasien, in: Stratenschulte, Eckard (Hrsg.), *Der Anfang vom Ende?, Formen differenzierter Integration und ihre Konsequenzen*, Baden-Baden 2015, 261.
- Schmidt*, Lars, *Das humanitäre Völkerrecht in modernen asymmetrischen Konflikten*, Berlin 2012.
- Schmitt*, Michael N./*Thurnher*, Jeffrey S., “Out of the Loop“, *Autonomous Weapon Systems and the Law of Armed Conflict*, *Harvard National Security Journal* 4 (2013), 231.
- Schulze*, Wolfgang, *Kunsttradition, Minnesang, Heldenepik*, in: Gumpfenberg, Marie-Carolin von/ Steinbach, Udo (Hrsg.), *Der Kaukasus, Geschichte – Kultur – Politik*, 3. Auflage, München 2018, 230.
- Schweisfurth*, Theodor, Vom Einheitsstaat (UdSSR) zum Staatenbund (GUS), *Juristische Stationen eines Staatszerfalls und einer Staatenbundentstehung*, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 1992, 541.
- Shaw*, Malcom, *International Law*, 8. Auflage, Cambridge 2017.
- Simma*, Bruno/*Khan*, Daniel-Erasmus/*Nolte*, Georg/*Paulus*, Andreas (Hrsg.), *The Charter of the United Nations, A Commentary*, Band 1, 3. Auflage, Oxford 2012.
- Soghomonyan*, Vahram (Hrsg.), *Lösungsansätze für Berg-Karabach/Arzach*, Baden-Baden 2010, 11.
- Stadler*, Christian, *Rechtsphilosophische Überlegungen im Spannungsverhältnis zwischen dem Prinzip der territorialen Integrität und dem Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts der Völker*, in: Soghomonyan, Vahram (Hrsg.), *Lösungsansätze für Berg-Karabach/Arzach*, Baden-Baden 2010, 193.
- Stelter*, Christian, *Gewaltanwendung unter und neben der UN-Charta*, Berlin 2007.

- Stratenschulte*, Eckart D., Lösungsansätze für Berg-Karabach im Rahmen der Östlichen Partnerschaft der EU, in: Soghomonyan, Vahram (Hrsg.), Lösungsansätze für Berg-Karabach/Arzach, Baden-Baden 2010, 93.
- Stronell*, Alexander, Renewed fighting between Armenia and Azerbaijan: what makes it different this time?, IISS.org vom 05.10.2020, erhältlich im Internet: <<https://www.iiss.org/blogs/analysis/2020/10/armenia-azerbaijan-clashes>> (besucht am 10.12.2020).
- Swietochowski*, Tadeusz, Streit um Berg-Karabach, Ethnische Gliederung und Kolonialismus, in: Halbach, Uwe/Koppler, Andreas (Hrsg.), Krisenherd Kaukasus, Baden-Baden 1995, 161.
- Thürer*, Daniel, Entwicklung, Inhalt und Träger des Selbstbestimmungsrechts, in: Reiter, Erich (Hrsg.), Grenzen des Selbstbestimmungsrechts, Die Neuordnung Europas und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, Graz/Wien/Köln 1996, 34.
- Umozurike*, U. O., The Israelis in Entebbe – Rescue or Aggression?, VRÜ / Law and Politics in Africa, Asia and Latin America, 12 (Nr. 4, 1979), 383, erhältlich im Internet: <<http://www.jstor.org/stable/43111121>> (besucht am 10.12.2020).
- United Nations News*, The UN High Commissioner for Human Rights has warned of possible war crimes in the ongoing fighting between Armenia and Azerbaijan in the Nagorno-Karabakh conflict zone, United Nations News vom 02.11.2020, erhältlich im Internet: <<https://news.un.org/en/story/2020/11/1076672>> (besucht am 10.12.2020).
- Vitzthum*, Wolfgang Graf/*Proelß*, Alexander (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Auflage, Berlin/Boston 2019.
- Waal*, Thomas de, Der eingefrorene Konflikt, Welt-Sichten 8 (2009), erhältlich im Internet: <<https://www.welt-sichten.org/archiv/hefte>> (besucht am 10.12.2020).
- Waters*, Nick, An Execution in Hadrut, *bellingcat.com* vom 15.10.2020, erhältlich im Internet: <<https://www.bellingcat.com/news/rest-of-world/2020/10/15/an-execution-in-hadrut-karabakh/>> (besucht am 10.12.2020).
- Winter*, Elliot, The Compatibility of Autonomous Weapons with the Principle of Distinction in the Law of Armed Conflict, *International & Comparative Law Quarterly* 69 (Nr. 4, 2020), 845.
- Wirth*, Kerstin, Kosovo am Vorabend der Statusentscheidung, Überlegungen zur rechtlichen Begründung und Durchsetzung der Unabhängigkeit, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 2007, 1065.
- Zimmer*, Andreas, Friedensverträge im Völkerrecht, Koblenz 1989.

Beiträge zum Europa- und Völkerrecht

ISSN 1868-1182 (print)
ISSN 1868-1190 (elektr.)

Bislang erschienene Hefte

- Heft 1 Gunnar Franck, Die horizontale unmittelbare Anwendbarkeit der EG-Grundfreiheiten – Grundlagen und aktuelle Entwicklung, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-086-8
- Heft 2 Jonas Finke, Private Sicherheitsunternehmen im bewaffneten Konflikt, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-088-2
- Heft 3 Daniel Scharf, Die Kompetenzordnung im Vertrag von Lissabon – Zur Zukunft Europas: Die Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-111-7
- Heft 4 Manazha Nawparwar, Die Außenbeziehungen der Europäischen Union zu internationalen Organisationen nach dem Vertrag von Lissabon, Mai 2009, ISBN 978-3-86829-143-8
- Heft 5 Julia Schaarschmidt, Die Reichweite des völkerrechtlichen Immunitätsschutzes – Deutschland v. Italien vor dem IGH, Februar 2010, ISBN 978-3-86829-245-9
- Heft 6 Roland Kläger, Die Entwicklung des allgemeinen völkerrechtlichen Fremdenrechts – unter besonderer Berücksichtigung seiner Wechselwirkungen mit dem internationalen Investitionsschutzrecht –, Juli 2011, ISBN 978-3-86829-382-1
- Heft 7 Karsten Nowrot, „Wer Rechte hat, hat auch Pflichten!“? Zum Zusammenhang zwischen völkerrechtlichen Rechten und Pflichten transnationaler Unternehmen, August 2012, ISBN 978-3-86829-512-2
- Heft 8 Karsten Nowrot, Kampfdrohnen für die Bundeswehr!? – Einsatz und Weiterentwicklung von unbemannten bewaffneten Luftfahrtsystemen im Lichte des Humanitären Völkerrechts, März 2013, ISBN 978-3-86829-584-9
- Heft 9 Philipp Tamblé, Der Anwendungsbereich der EU-Grundrechtecharta (GRC) gem. Art. 51 I 1 GRC – Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, März 2014, ISBN 978-3-86829-671-6
- Heft 10 Karsten Nowrot, Der Einsatz von Tieren in bewaffneten Konflikten und das Humanitäre Völkerrecht, Mai 2014, ISBN 978-3-86829-690-7
- Heft 11 Romy Klimke, Das heimliche Ritual – Weibliche Genitalverstümmelung in Europa, April 2015, ISBN 978-3-86829-746-1

- Heft 12 Miriam Elsholz, Vom „ring of friends“ zum „ring of fire“ – Die Europäische Nachbarschaftspolitik auf dem Prüfstand anlässlich der ENP Review 2015, März 2016, ISBN 978-3-86829-828-4
- Heft 13 Beatrice Garske/Kristin Hoffmann, Die Gemeinsame Agrarpolitik nach der Reform 2013: Endlich nachhaltig?, März 2016, ISBN 978-3-86829-830-7
- Heft 14 Lasse Lemmermann, Das Recht auf angemessene Ernährung im UN-Sozialpakt, Februar 2017, ISBN 978-3-86829-883-3
- Heft 15 Katja Rath, Quo Vadis CJEU – Unsettling jurisdiction on public access to environmental information, Dezember 2017, ISBN 978-3-86829-922-9
- Heft 16 Karl Boehmwald Porta, Das chilenische und das deutsche Wasserrecht im Vergleich, April 2018, ISBN 978-3-86829-951-9
- Heft 17 Luise Jachmann, Das Ende der materiellen Präklusion: Die Entscheidung des EuGH vom 15. Oktober 2015 (C-137/14) und die Reaktion des deutschen Gesetzgebers, Februar 2019, ISBN 978-3-86829-985-4
- Heft 18 Alexander Ganepola, Internationale Streitbeilegung im Südchinesischen Meer -Eine völkerrechtliche Analyse der Territorialstreitigkeiten im Kontext des Schiedsspruchs „The Philippines v. China, November 2019, ISBN 978-3-96670-017-7
- Heft 19 Patricia Elstermann, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE – Chancen und Herausforderungen der zwischenstaatlichen friedlichen Streitbeilegung, Februar 2020, ISBN 978-3-96670-030-6
- Heft 20 Annika Rauch, Autonome Waffensysteme und Völkerrecht: Stand der wissenschaftlichen Diskussion, offene Forschungsfragen und aktuelle Regelungsanstrengungen im internationalen System, Mai 2020, ISBN 978-3-96670-038-2
- Heft 21 Sebastian Bering, Solange bis Vergessen – Kritische Analyse der Entwicklung und gegenwärtigen Position der BVerfG-Rechtsprechung zum Verhältnis von EU-Recht und den Grundrechten des Grundgesetzes, September 2020, ISBN 978-3-96670-057-3
- Heft 22 Alina Vogelsang, Ein UN-Sonderbeauftragter für den Schutz von Journalistinnen und Journalisten Eine Analyse zur Notwendigkeit der Einführung dieses Amtes anhand einer Initiative von Reporter ohne Grenzen, Juli 2021, ISBN 978-3-96670-081-8